

Das reichsgräfliche Haus Schönburg im Spannungsfeld von Mediatisierung und Sequestration Zum höfischen Leben in einem Kleinstaat des 18. Jahrhunderts

von
ALEXANDRA THÜMLER

I. Vorbemerkungen

Von hier auß kann ich nicht viel gutes berichten und scheint alß wen es mit unß gar auß weren wollte, Chursachsen trüct unß dermaßen, daß wir es die Länge und Ferne nicht mehr vermegent sein auß zustehn, so klug unß der lichtensteinsche nebst der Director angebracht, der kaüser alß unser Lehns herr verläst unß, wir kriegen auf unser wehmüthiges Klagen und vorstellen nicht ein mahl resolution, und wird also Ambesten sein unß an Chursachsen zu ergeben, oder zu verkaufen, gott wende es zu unsern besten, mit Remse sieht es schlecht auß, [ist] angeschlagen und wird es zu ende deß Aprills zur suppastation komen, mit Waltenburg [steht es] gleichfalls schlecht, und hat es der konig von pohlen so an sich gezogen, daß zum wenigsten unter 50 Jahren nicht wieder Schönburgs werden wirtt, ich wollte daß ich auß Sachsen ... wegwere ...¹

Mit diesen Worten beschrieb Graf Otto Ernst von Schönburg-Hinterglauchau im Jahre 1736 die schwierige Situation der Schönburgischen Herrschaften, die wie viele andere reichsständische Kleinstaaten des 18. Jahrhunderts mit Problemen wie der drohenden Mediatisierung, nicht enden wollenden Prozessen, chronischem Geldmangel, maßloser Überschuldung und ständiger Sequestration zu kämpfen hatten.²

Finanzieller Leichtsinn, übertriebener Stolz und eine zu große Hofhaltung trieben in dieser Zeit so manchen Adligen in den Ruin, und dennoch gelang es in

¹ Schreiben des Grafen Otto Ernst an seine Tante Freifrau von Drach vom 3. März 1734, Museum und Kunstsammlung Schloß Hinterglauchau, Archiv.

² Die Schönburger, etwa seit dem 12. Jahrhundert im Zwickauer Muldenland ansässig, zählten mit den Geschlechtern derer von Schwarzburg, Stolberg, Reuß und Solms zu den „protestantischen Reichsgrafenhäusern Mitteldeutschlands“, die von der Mediatisierung durch einen größeren Nachbarstaat wie Preußen und Sachsen bedroht oder bereits betroffen waren, aber dennoch über weitreichende landesherrliche Befugnisse verfügten. Seit Ende des 17. Jahrhunderts versuchte Kursachsen seine Macht durch das Recht des ‚Territorium clausum‘ auf die Schönburgischen Herrschaften auszudehnen, wonach die Herrschaften zu Kursachsen gehörten, da sie ganz von ihm umschlossen seien. Dennoch gelang es den Schönburgern ihre Landeshoheit bis 1740 zu verteidigen und auch darüber hinaus noch umfangreiche landesherrliche Rechte zu bewahren.

der Regel auch den unzähligen kleinen Adelshäusern trotz ihrer schwierigen wirtschaftlichen und politischen Situation in einer angemessenen Form zu repräsentieren.

Die Problematik der Hofhaltung und Repräsentation in den Kleinstaaten des 18. Jahrhunderts blieb bisher jedoch weitestgehend unerforscht, da sich die heutige Vorstellung vom Hof und Hofleben zum Teil noch immer an dem Ideal orientiert, wie es Norbert Elias zusammenfassend für den französischen Königshof beschrieb und wie es August der Starke mit ungeheuren Aufwendungen nachzuleben versuchte.³ Fast niemand käme heute auf die Idee, einfallende Dächer, nicht nutzbare Schlossteile, Brandruinen und einen Haushalt von elf Personen als Hof zu bezeichnen, weshalb sich selbst die neueren Darstellungen mit der Hofhaltung der kleinen Territorien nur am Rande befassen.⁴ Doch konnten die wenigsten Staaten im Reich als schwergewichtige politische Mächte auftreten und mit einem großen repräsentativen Hof glänzen. Die Realität im Reich sah anders aus, da mehr als 90 % der Territorien sehr kleinräumig waren und, wie Heinz Ohff es ausdrückt, lediglich „ein Schloss, ein paar Dörfer und eine Menge von Schlagbäumen“ beherbergten.⁵ Für die Erforschung der Hofhaltung im Reich insgesamt ist eine grundlegende Untersuchung des Hoflebens in den deutschen Kleinstaaten aus diesem Grunde unumgänglich. Diese steht aber bedauerlicherweise noch aus, so dass bei genauerem Hinschauen bisher nur ein geringer Teil der deutschen Höfe untersucht wurde.⁶ Zwar gibt es Ansätze zur Einbindung des niedrigeren Adels in

³ NORBERT ELIAS, *Die höfische Gesellschaft – Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie*, Frankfurt/Main 1989.

⁴ Dies gilt beispielsweise für das Werk von RAINER A. MÜLLER, *Der Fürstenhof in der frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 33), München 2004.

⁵ Zitiert nach HEINZ OHFF, *Ein Stern in Wetterwolken: Königin Luise von Preußen. Eine Biographie*, München 1994, S. 17.

⁶ Einige Ausnahmen zu dieser schlechten Forschungslage bilden willkürliche Forschungsschwerpunkte wie zum Beispiel die umfangreichen und hier nicht aufzählbaren Arbeiten zum Weimarer Musenhof, aus denen insbesondere die Arbeiten des Sonderforschungsbereiches 482 der Friedrich-Schiller Universität Jena „Ereignis Weimar-Jena. Kultur um 1800“ hervorstechen; vgl. dazu u. a. *Hofkultur und aufklärerische Reformen in Thüringen: die Bedeutung des Hofes im späten 18. Jahrhundert*, hrsg. von MARCUS VENTZKE, Köln/Weimar/Wien 2002. – Weiterhin ist der Forschungsstand zu den anderen wettinischen Höfen in Thüringen bemerkenswert, die wegen ihrer deutlich besseren finanziellen Lage und der höheren aristokratischen Anerkennung aber nicht mit der Position von kleineren zum Beispiel reichsgräflichen Höfen gleich gesetzt werden können; vgl. dazu u. a. Ernst II. von Sachsen-Gotha-Altenburg – ein Herrscher im Zeitalter der Aufklärung, hrsg. von WERNER GREILING (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Thüringen: Kleine Reihe, 15), Köln/Weimar/Wien 2005; UTA KÜNZL, *Der Barockneue- und -ausbau des Altenburger Schlosses 1706–1744* (Altenburgica, H. 3), Altenburg 1993; *Das albertinische Herzogtum Sachsen-Weißenfels: Beiträge zur barocken Residenzenkultur*, Freyburg/Unstrut 1999; *Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen*, hrsg. von JÖRG JOCHEN BERNIS/DETLEV IGNASIAK (Jenaer Studien 1), Erlangen/Jena 1993; ROSWITHA JACOBSEN, *Residenzkultur in Thüringen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert* (Palmbaum-Texte, Bd. 8), Bucha bei Jena 1999. In letzter Zeit erfuhren auch die thüringischen Reichsgrafenhäuser Stolberg, Schwarzburg und Reuß Forschungen im Hinblick auf ihre

eine allgemeine Theorie des Hofes, doch wurden die Annahmen nicht in genügendem Maße auf kleinere Höfe bezogen. Der niedere Reichsadel ist zumeist als Teil des Hofstaates beim Fürsten angesehen worden, selten jedoch als Herr einer eigenen Hofhaltung mit eigenen, nicht an einem fremden Hof getragenen Absichten. Dieses Forschungsdefizit wird, neben einer Nichtbeachtung aller landständischen Haushalte, die auf Grund der fehlenden Regierungssitz-Funktion gar nicht als ‚Höfe‘ wahrgenommen werden,⁷ vor allem am Reichsgrafenstand deutlich, der bisher in der Forschung, jenseits von kleinräumiger und eher fraglicher Dynastiegeschichte, ebenfalls kaum Beachtung fand. Letzteres ist insofern bedauerlich, da die kleineren Reichsgrafen und Herren immer eine wesentliche Stütze des Reichs-systems darstellten und sich ihr Lebensumfeld wesentlich von dem der großen Fürstenhöfe unterschied.

Als ein solcher reichsgräflicher Kleinstaat blieben auch die Schönburgischen Herrschaften, trotz ihrer besonderen politischen Stellung, von der Geschichtswissenschaft bisher nahezu unbeachtet. Zu erwähnen sind einige Werke, die sich vorwiegend mit der schönburgischen Kunst- und Musikgeschichte beschäftigen und denen insbesondere zur Baugeschichte der schönburgischen Residenzen wichtige Forschungsergebnisse zu verdanken sind.⁸

Abgesehen davon fehlen Forschungen, die sich mit der verfassungsrechtlichen Stellung sowie mit der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Territoriums befassen.⁹ Ausnahmen bilden bisher lediglich „Die Landesherrschaft der Herren von

Hofhaltung, die jedoch allein kaum neue Interpretationsmöglichkeiten für die Hofhaltung in den Kleinstaaten des Reiches liefern; vgl. dazu unter anderem HORST FLEISCHER, *Vom Leben in der Residenz: Rudolstadt 1646–1816* (Beiträge zur schwarzburgischen Kunst- und Kulturgeschichte, Bd. 4), Rudolstadt 1996; ANJA LÖFFLER, *Reußische Residenzen in Thüringen*, Weimar 2000; JÖRG BRÜCKNER, *Zwischen Reichsstandschaft und Standesherrschaft: die Grafen zu Stolberg und ihr Verhältnis zu den Landgrafen von Thüringen und späteren Herzögen, Kurfürsten bzw. Königen von Sachsen (1210–1815)*, Chemnitz 2003; GERT THEILE, *Die weltanschauliche Entwicklung des Grafen Friedrich Leopold zu Stolberg (1750–1819) in ihren Grundzügen*, Leipzig 1988.

⁷ In der allgemeinen Hofforschung definiert sich der Begriff ‚Hof‘ als eine „Ansammlung von Menschen mit unterschiedlicher Stellung und Funktion am Wohnort des Herrschers, mit dem sie durch Familienbände, Amt und Gunst verbunden sind.“; zitiert nach RUDOLF VIERHAUS, *Höfe und höfische Gesellschaft in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Absolutismus*, hrsg. von Ernst Hinrichs, Frankfurt/Main 1986, S. 116–137, hier S. 118. Bedauerlicherweise wurden die landadligen Haushalte aber noch nie in Bezug auf ihre Funktion in der Landesverwaltung sowie in ihrem Verhältnis zur Residenz des Landesherrn untersucht.

⁸ Es handelt sich vor allem um die Schriften des Museums Hinterglauchau und insbesondere um die Werke „Schönburgische Burgen und Schlösser im Tal der Zwickauer Mulde“ von WOLF-DIETER RÖBER, Beucha 1999. und „Möbel aus Schönburgischen Schlössern“ von ROBBY JOACHIM GÖTZE, Chemnitz 2003. Weiterhin sind noch die Arbeiten von WALTER HÜTTEL, *Musikgeschichte von Glauchau und Umgebung*, Habilitationsschrift, Glauchau 1994, und das Buch „Kunst und Kultur im Zwickauer Muldenland um 1800“ von GERD-HELGE VOGEL, Zwickau 1996. erwähnenswert.

⁹ WALTER SCHLESINGER, *Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg*, Münster/Köln 1954.

Schönburg“ von Walter Schlesinger sowie die kürzlich publizierte Dissertation von Michael Wetzel, in der versucht wird, die erwähnte Forschungslücke anhand des Amtes Hartenstein zu schließen.¹⁰ Das ist jedoch nur bedingt möglich, da die Ergebnisse auf Grund der unterschiedlichen rechtlichen und geographischen Verhältnisse der einzelnen Herrschaften und Ämter nicht leichtfertig auf alle schönburgischen Herrschaften übertragen werden dürfen.

Eine weitere Dissertation brachte jüngst neue Erkenntnisse in der Erforschung des Reichsgrafenstandes, in dem sie die thüringisch-sächsischen Reichsgrafenhäuser und damit auch das Haus Schönburg kurz beleuchtete.¹¹ Dazu kommen viele ältere Arbeiten, die ebenfalls kulturgeschichtlicher Natur und in ihrem Forschungsansatz überholt sind. Dennoch dürfen diese Schriften nicht übergangen werden, da sie auf Quellenmaterial basieren, das heute zum Teil nicht mehr existent ist. Hier sind in erster Linie Werke aus dem 19. Jahrhundert zu nennen, die teilweise von den Schönburgern selbst angeregt wurden und damit in die Nähe der panegyrischen Dynastiegeschichte geraten.¹² Doch auch aus dem 20. Jahrhundert existiert eine ganze Reihe an älterer Literatur, zu denen die Schriften von Fritz Resch, Hugo Colditz und Otto Eduard Schmidt sowie die schönburgischen Geschichtsblätter zählen, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts und in den 1920er und 1930er-Jahren erschienen.¹³

Obwohl die einzelnen schönburgischen Höfe und ihr Hofleben bisher nur in Teilbereichen und auch nur in kulturgeschichtlicher Hinsicht erforscht wurden,¹⁴ kann die Quellenlage zur schönburgischen Hofhaltung als durchaus gut bewertet werden. Allein in den schönburgischen Archiven des Staatsarchivs Chemnitz lagern mehr als 60 Aktenbestände, aus denen direkt oder indirekt Aussagen zur

¹⁰ MICHAEL WETZEL, *Das schönburgische Amt Hartenstein 1702–1878 – Sozialstruktur, Verwaltung, Wirtschaftsprofil* (Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 10), Leipzig 2004.

¹¹ VINZENZ CZECH, *Legitimation und Repräsentation – Zum Selbstverständnis thüringisch-sächsischer Reichsgrafen in der Frühen Neuzeit* (Schriften zur Residenzkultur, Bd. 2), Potsdam 2003.

¹² Dies betrifft in erster Linie Werke zur Familiengeschichte des Hauses Schönburg wie Genealogien und Chroniken, aber auch Abhandlungen zur rechtlichen Stellung der Schönburger im Königreich Sachsen und im Deutschen Bund. Als Beispiel soll hier nur die Monographie von ADOLPH GRÜTZNER genannt werden: ADOLPH GRÜTZNER, *Monographie über das fürstliche Haus Schönburg*, Leipzig 1847.

¹³ Unter den Werken von FRITZ RESCH stehen neben einer unveröffentlichten Chronik der Stadt Waldenburg auch Schriften zur Jagd sowie zum Zeitungs- und Militärwesen im schönburgischen heraus.

¹⁴ So wurden in dieser Hinsicht bisher lediglich die Höfe von Forder- und Hinterglauchau sowie der Waldenburger Fürstenhof untersucht, während alle anderen Höfe noch weiterer Forschungen bedürfen. Für den Hinterglauchauer Hof sind dabei vor allem die Aufsätze von ROBBY JOACHIM GÖTZE, *Graf Albert Christian Ernst und Caroline Regine von Carlowitz, bzw. Zum Hofleben im Glauchau des 18. Jahrhunderts*, beide in: *Glauchau in drei Jahrhunderten*, Bd. 1, Horb am Neckar 2000, S. 39-126, von Bedeutung, während es sich bei der genannten Darstellung zum Waldenburger Fürstenhof um ein älteres Werk handelt: OTTO EDUARD SCHMIDT, *Fürst Otto Carl Friedrich von Schönburg und die Seinen*, Leipzig 1931.

schönburgischen Hofhaltung möglich sind und die vor allem Nachlassinventare, Beisetzungsreglements, Korrespondenzen, Küchenbücher, Baurechnungen und Hofhaltungsrechnungen, sowie Bestallungslisten umfassen.

Im nachstehenden Beitrag soll nun die Problematik der Hofhaltung eines Kleinstaates im 18. Jahrhundert anhand des reichsgräflichen bzw. später reichsfürstlichen Adelshauses derer von Schönburg beleuchtet werden. Hierzu ergibt sich zunächst die Frage, inwieweit sich die schwierige politische Lage und die gefährdete Stellung des Hauses Schönburg auf die Hofhaltung auswirkten und welche Mittel und Wege die Grafen trotz Geldmangels fanden, eine repräsentative Hofhaltung aufzubauen. Unter Berücksichtigung der Kleinräumigkeit des Territoriums müssen dabei neben den eigentlichen Höfen auch die rechtliche Stellung des Hauses, die Haus- und Familienpolitik, wirtschaftliche Fragen sowie der Geschmack und die Vorstellungen des Hausherrn Beachtung finden.

Eine Grundtendenz der Hofforschung besteht darin, verschiedene Formen von Repräsentation und damit auch verschiedene Repräsentationsstrategien anhand von Idealtypen zu beschreiben und übersichtlicher zu gliedern. Meist sind diese Versuche jedoch weniger von einem systematischen, auf einheitlichen Grundlagen beruhendem Vorgehen geprägt, als durch bereits vorhandene, verschiedenartige Begriffe und Vorstellungen beeinflusst.¹⁵ Unabhängig von dem Versuch einer solchen mehr oder weniger systematischen Typologie sollen im Folgenden verschiedene Ausprägungen der schönburgischen Höfe beschrieben werden. In diesem Sinne will die hier vorliegende Darstellung eine empirische Beschreibung der vorhandenen Vielfalt liefern und gleichzeitig einen Einblick in die schönburgischen Hofhaltungen und Lebensumstände des 18. Jahrhunderts gewähren, die selbst bei geringen finanziellen Mitteln unter dem Einfluss verschiedener Repräsentationsstrategien durchaus Beachtung verdienen.

II. Grundlagen der schönburgischen Hofhaltung

Die Organisation des Gesamthauses¹⁶

Wie in vielen anderen deutschen Kleinstaaten existierte in den Schönburgischen Herrschaften auf Grund einer fehlenden Primogeniturordnung kein zentraler herrschaftlicher Hof. Die für den Fürstenstand gängigen Primogeniturregelungen

¹⁵ Vgl. hierzu ALOYS WINTERLING, *Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit. Forschungsprobleme und theoretische Konzeptionen*, in: *Residenzkultur in Thüringen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, hrsg. von Roswitha Jacobsen (Palmbaum-Texte, Bd. 8), Bucha bei Jena 1999, S. 29-42, sowie VOLKER BAUER, *Die höfische Gesellschaft in Deutschland von der Mitte des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts – Versuch einer Typologie* (Frühe Neuzeit, Bd. 12), Tübingen 1993.

¹⁶ Vgl. dazu auch die Übersichten zu den Schönburgischen Herrschaften mit ihren jeweiligen rechtlichen Stellungen sowie zur Organisation des Schönburgischen Staates, Abb. 1 und 2.

fanden im Grafenstand kaum Verbreitung,¹⁷ was zur vermehrten Linienbildung führte und eine gute Organisation des jeweiligen Hauses erforderlich machte. Doch während viele Grafenhäuser wie beispielsweise das Haus Schwarzburg die Situation rechtzeitig erkannten und die generelle Primogenitur einführten, kam es im Schönburgischen lediglich zur Einführung einer Primogeniturordnung für die sogenannte ‚Obere Linie‘.¹⁸ Aus diesem Grunde existierten im Schönburgischen Territorium des 18. Jahrhunderts zeitweilig bis zu zehn verschiedene Linien (Hinterglauchau, Rochsburg, Mitteltglauchau, Wechselburg, Penig, Remse, Lichtenstein, Waldenburg, Hartenstein und Stein), die sich insgesamt elf Residenzen teilten.

Eine zusätzliche Belastung bildeten die unterschiedlichen rechtlichen Stellungen der einzelnen Gebiete. So verfügten die Schönburger in den Herrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, die als böhmische und sächsische Reichsafterlehen an das Haus gekommen waren, bis 1740 und darüber hinaus über weitgehende landesherrliche Rechte,¹⁹ während die Herrschaften Wechselburg, Penig, Rochsburg und Remse sächsische Lehen waren, in denen Schönburger die Stellung von sächsischen Landadligen innehatten und lediglich die Patrimonialgerichtsbarkeit besaßen.

Zur Sicherung des Familienzusammenhalts bestimmte vor allem das Motto: „Die Familie vor dem Staat“ die schönburgische Politik,²⁰ daher griff das Haus, um keine der Linien zu benachteiligen, zu der Strategie, das Territorium so aufzuteilen, dass auch die Herrschaften unter böhmischer Oberhoheit teilweise kleinere kursächsische Lehensgebiete umfassten. Der Besitzer einer Herrschaft war also in der Regel mehreren Lehensherren gleichzeitig untertan, was den innerfamiliären Zusammenhalt enorm förderte.

Nach außen hin versuchten die Schönburger stets eine einheitliche Politik zu vertreten und fällten politische Entscheidungen mittels eines Abstimmungsverfahrens im sogenannten Oberdirektorium. Diese Behörde, die der eigentlichen Regie-

¹⁷ VOLKER PRESS, Reichsgrafenstand und Reich – Zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des deutschen Hochadels in der Frühen Neuzeit, in: Adel im alten Reich (Frühneuzeit-Forschungen, Bd. 4), hrsg. von Volker Press, Tübingen 1998, S. 113-138, hier S. 119.

¹⁸ SCHMIDT, Fürst Otto Carl Friedrich (wie Anm. 14), S. 1; Die ‚obere Linie‘ umfasste die vier Herrschaften Lichtenstein, Waldenburg, Hartenstein und Stein.

¹⁹ Um den Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen, schloss das schönburgische Gesamt-haus im Jahre 1740 zwei Rezesse mit Kursachsen. Seitdem waren die Schönburger gleichzeitig Untergebene des Kurfürsten und des Kaisers, behaupteten aber weiterhin ihren eigenen Gerichtsstand, ihre eigene Regierung und ihr eigenes Konsistorium. Ferner verblieben ihnen das Recht zur Steuererhebung sowie zur Besetzung öffentlicher Ämter, das Recht auf eine eigene Kompanie von 100 Mann, das Zoll-, Geleits- und Wegeregal, das Recht auf hohe, mittlere und niedere Jagd, auf Landstrauer und Einschluss in das Kirchengelände sowie verschiedene kirchenhoheitliche Rechte wie beispielsweise die Einsetzung von Geistlichen. Eine endgültige Eingliederung der Schönburgischen Herrschaften in das sächsische Territorium erfolgte schließlich erst nach dem Ende des Bayrischen Erbfolgekrieges im Jahre 1779, aus dem Österreich als Verlierer hervorging und in dessen Folge es die Rechte an den Schönburgischen Herrschaften abtreten musste.

²⁰ Zitiert nach PRESS, Reichsgrafenstand (wie Anm. 17), S. 119.

zung vorstand und in deren Rahmen jede Linie eine Stimme besaß, wurde abwechselnd von einem regierenden Grafen als Oberdirektor angeführt.²¹ Darunter agierten die schönburgische Gesamtregierung, die wie in kleinen Territorien allgemein üblich eine Zentralbehörde ohne Ressorttrennung war,²² und das schönburgische Konsistorium, das sich um die geistlichen Belange der Herrschaften sorgte.²³ Eine Ständeversammlung existierte in den Schönburgischen Herrschaften nicht. Die meisten schönburgischen Vasallen gaben ihre Besitzungen im 17. und 18. Jahrhundert auf, was den Schönburgern die unumschränkte Macht über ihr Territorium bescherte und das Staatswesen vereinfachte. Dennoch erwies sich die Regierung als problematisch, da trotz aller Bemühungen des Gesamthauses um eine einheitliche Politik deutliche Unterschiede in den außenpolitischen Bestrebungen der einzelnen schönburgischen Linien zu Tage traten. Während die Besitzer von mehrheitlich landesherrlichen Gebieten und insbesondere von böhmischen Reichsafterlehen eine enge Bindung zum Kaiserhaus anstrebten, waren die Schönburger, die mehrheitlich sächsische Besitzungen innehatten, an einem guten Verhältnis zu Sachsen interessiert, da sie im Falle einer Auseinandersetzung um ihre Ländereien fürchten mussten.²⁴ Diese Unterschiede zeigen sich besonders an der höfischen Repräsentation der einzelnen Linien, die stets die Politik des jeweiligen Hausherrn zu Kursachsen widerspiegelte und auf diese Art und Weise von Unterwerfung und Eingliederung in den Sächsischen Staatsapparat bis hin zur Selbstbehauptung und Provokation gegenüber dem mächtigen Nachbarn reichen konnte.

Die Finanzlage

Das Fehlen einer einheitlichen Primogeniturordnung führte neben den rechtlichen Unterschieden vor allem zu starken finanziellen Problemen. Die regierenden Grafen mussten ihre Brüder beim Regierungsantritt auszahlen oder ihnen monatliche Apanagen zukommen lassen, um noch weitere Teilungen zu vermeiden, denn die Versorgung nachgeborener Söhne durch den geistlichen Stand kam für evangelische Geschlechter nicht in Frage.²⁵

²¹ WETZEL, Amt Hartenstein (wie Anm. 10), S. 159.

²² An ihrer Spitze stand der Regierungsdirektor mit zwei Regierungsräten, die wie die obersten Hofdiener für diplomatische Dienste eingesetzt wurden und daher in der Regel adliger Herkunft waren. Neben diesen offiziellen Vertretern wurden als weiteres Verwaltungspersonal ein Regierungssekretär, ein Archivar, ein Registrator, ein Kanzlist und ein Regierungsbote angestellt, die weniger repräsentative Funktionen ausübten und aus dem Bürgertum kamen; vgl. ERNST ECKARDT, Chronik von Glauchau, Glauchau 1882, S. 141.

²³ Als Ausdruck des Kirchenpatronats, der Eigenständigkeit des Territoriums und der landesherrlichen Befugnisse ihrer Besitzer richteten die Schönburger zu Beginn des 18. Jahrhunderts auch ein eigenes Konsistorium ein, das unter anderem für Einsetzung der Geistlichen verantwortlich war; ECKARDT, Chronik von Glauchau (wie Anm. 22), S. 147.

²⁴ WETZEL, Amt Hartenstein (wie Anm. 10), S. 153.

²⁵ PRESS, Reichsgrafenstand (wie Anm. 17), S. 119.

Zwar schufen die vielen Höfe eine Reihe von Arbeitsplätzen und belebten die Wirtschaft im Territorium, aber die meisten Herrschaften der Schönburger umfassten nur jeweils ein bis zwei Ämter und lieferten selten ausreichende Einnahmen für eine standesgemäße Hofhaltung.

Diese Situation führte zwangsläufig zu einer massiven Verschlechterung der wirtschaftlichen Grundlage. Insbesondere die Prozesskosten im Kampf um die Landeshoheit und die Ausgaben, die den Schönburgern aus der Reichsstandschaft erwuchsen, wie die schönburgische Sondergesandtschaft in Wien und die Abgaben an die Reichsarmee, waren für das Haus Schönburg nicht leicht aufzubringen.²⁶

Zudem waren die Schönburger, wie viele andere Adelshäuser, bereits im Laufe des 30jährigen Krieges in finanzielle Schwierigkeiten geraten, wodurch der Großteil der Herrschaften in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in die Sequestration verfiel und die Ausgaben für den Schuldendienst eine weitere Belastung darstellten.

Auch der Abschluss der Rezesse mit Kursachsen, der die weitgehende Aufgabe landesherrlicher Rechte bedeutete, brachte nicht die erwünschte Erleichterung für die Kassen. Die finanzielle Belastung für das Haus Schönburg und dessen Untertanen wurde nicht vermindert, sondern sogar noch erhöht, da ein Teil der Steuern nun an Kursachsen abgeführt und gleichzeitig noch die Reichsabgaben geleistet werden mussten.²⁷

Erst als sich die Zahl der Höfe um 1750 von zehn auf fünf (Hinterglauchau, Wechselburg, Penig, Hartenstein und Stein) reduzierte, entspannte sich die Situation, da der Besitz besser bewirtschaftet werden konnte. Dennoch blieben der Hofhaltung weiterhin Grenzen gesetzt. Die Residenzschlösser der Schönburger, die aus mittelalterlichen Burgen hervorgegangen und im 16. Jahrhundert zu Schlossanlagen der Renaissance umgebaut worden waren, waren im 18. Jahrhundert derart veraltet, dass sich der Lebensstandard und Komfort kaum mit anderen Adelshäusern vergleichen ließ. Selbst einigen Vertretern des sächsischen Landadels gelang es mit repräsentativeren Bauten zu glänzen,²⁸ von den Häusern Reuß und Schwarzburg ganz zu schweigen. Dies galt ebenso für die Inneneinrichtung, die in den meisten schönburgischen Residenzschlössern noch dem 16. und 17. Jahrhundert entstammte. Bauliche Erweiterungen der Schlösser gestalteten sich durch Platz- und Geldmangel meist schwierig und für größere Neubauten fehlten die nötigen finanziellen Mittel, so dass im Laufe des 18. Jahrhunderts lediglich die Schlösser Hinterglauchau und Wechselburg einen Umbau im barocken Stil erfuhren. Ein wirtschaftlicher Aufschwung und eine umfassende Sanierung der Finanzen erfolgten erst nach der Eingliederung der Herrschaften in das sächsische

²⁶ Letztere stellten vor allem in Kriegszeiten eine enorme Belastung dar.

²⁷ WETZEL, Amt Hartenstein (wie Anm. 10), S. 163.

²⁸ Dies zeigt beispielsweise ein Blick auf den Besitz der Grafen von Watzdorf, die sich als hohe Beamte des sächsischen Kurfürsten mit dem Schloss Lichtenwalde ein wahres Kleinod der barocken Baukunst errichteten.

Territorium im Jahre 1779, von der gerade die obere, seit 1790 fürstliche Linie profitierte, die sich nun eine ‚angemessene‘ Hofhaltung schaffen konnte.

Zusammensetzung und Größe der schönburgischen Höfe²⁹

Wie alle landesherrlichen Höfe verbanden die schönburgischen Höfe in sich einerseits die Funktion eines herrschaftlichen Haushalts sowie andererseits die eines Regierungssitzes und Machtzentrums.³⁰ Während die herrschaftliche Zentralfunktion an größeren Höfen aber in der Integration des landständischen Adels bestand, beschränkte sich diese in den Kleinstaaten des Reichs und damit auch in den Schönburgischen Herrschaften, auf Grund des Mangels an Land- und Hofadel, lediglich auf die Kontrolle über die Städte und Bürger der Herrschaft.³¹

Der Landesherr schuf mit seinem Hof eine Reihe von Arbeitsstellen und bot dem Bürgertum damit eine Chance zum sozialen Aufstieg. Das Bürgertum hingegen bildete im Wettbewerb um die Stellen am Hof eine wichtige Stütze des Adels, auf die sowohl die Herrschaft als auch der Hof nicht verzichten konnten.

In der Forschung, vor allem zu größeren Höfen, wird der Hof in die zentrale Hofgesellschaft und den peripheren dienenden Hofstaat unterteilt.³² In den Kleinresidenzen wie den Schönburgischen Herrschaften und den anderen mitteldeutschen Grafenhäusern umfasste die Hofgesellschaft jedoch nur die gräfliche Familie selbst und einige wenige vom Hausherrn begünstigte Personen, die gleichzeitig dem Hofstaat angehören konnten. Dabei blieb die Zahl der adligen Hofstaatsangehörigen, durch das Fehlen von Adel im Territorium, besonders in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sehr gering, weshalb nur die obersten Bediensteten, die gleichzeitig diplomatische Aufgaben erfüllen mussten, von Adel waren.³³

Da der Hofstaat nicht nur Personal zur Versorgung des Herrschers und seiner Familie, sondern auch für die grundherrliche Verwaltung benötigte, müssen ebenso das herrschaftliche Amtspersonal, das Jagd- und Forstpersonal, die herr-

²⁹ Vgl. hierzu auch die Übersicht zur Organisation des Schönburgischen Staates. Abb. 2.

³⁰ MÜLLER, Fürstenhof (wie Anm. 4), S. 3.

³¹ Die Abhängigkeit der städtischen Bevölkerung und insbesondere der städtischen Oberschichten vom Hof als wichtigstem Arbeitgeber bot dem Adel neben der direkten Besetzung von Ämtern eine gute Möglichkeit in die Städte hineinzuregieren. Auf diese Weise wurde die Verwaltung der Residenzstädte im 18. Jahrhundert zunehmend landesherrlichen Beamten unterstellt, so dass die städtische Selbstverwaltung mehr und mehr verloren ging; WALTHER G. RÖDEL, *Im Schatten des Hofes – Die Bevölkerung der frühneuzeitlichen Residenzstadt, in: Residenzen. Aspekte hauptstädtischer Zentralität von der Frühen Neuzeit bis zum Ende der Monarchie (Oberrheinische Studien, Bd. 10)*, hrsg. von Kurt Andermann, Sigmaringen 1992, S. 83-111, hier S. 88 f.

³² Vgl. die Begriffsverwendung bei BAUER, *Die höfische Gesellschaft* (wie Anm. 15), S. 59, sowie die Unterscheidung zwischen Domestiquen und Hofadel bei ELIAS, *Die höfische Gesellschaft* (wie Anm. 3), S. 74-75.

³³ Adlige finden sich in den Schönburgischen Herrschaften, wenn auch nur in geringer Zahl, sowohl an den Höfen als auch in der Gesamtregierung und füllten vorwiegend die Ämter des Regierungsdirektors und des Hofmeisters aus.

schaftliche Ökonomieverwaltung und schließlich die eigentlichen Regierungsbeamten zum Hofstaat gezählt werden. Dies deutet bereits die enge Verbindung von Hofstaat und administrativen Behörden an, die insbesondere die Schönburgischen Herrschaften kennzeichnet. Nicht selten hatten die Amtsangestellten gleichzeitig auch Ämter im Hofstaat inne,³⁴ wurden in den Bestallungslisten zusammen mit dem Hofstaat geführt und bewegten sich ebenso im Schloss wie die anderen Angehörigen des Hofes. Dies schaffte nicht nur deutliche personelle und finanzielle Einsparungen, sondern bewirkte auch eine besondere Bindung der Beamten an die Herrschaft.

Auf Grund der geringen Größe der Hofgesellschaft und der vielfachen Ämterhäufungen innerhalb des Hofstaats blieben die schönburgischen Höfe das gesamte 18. Jahrhundert hindurch sehr klein.³⁵ Selbst der relativ prunkvolle Hof des Grafen Albert Christian Ernst von Schönburg-Hinterglauchau belief sich inklusive der 52-köpfigen Schlossgarde und des Amts- und Ökonomiepersonals lediglich auf eine geschätzte Zahl von 100 bis 120 Personen.³⁶

Die Hofhaltung war von Sparsamkeit geprägt und vor allem in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mehr an Funktionalität und den Bedürfnissen des herrschaftlichen Haushalts als an der Repräsentation ausgerichtet.³⁷ Jede Anstellung wurde auf ihre Notwendigkeit hin geprüft und die Verpflegung und Löhnung der Dienerschaft genau kalkuliert. Vom Lichtensteiner Hof ist beispielsweise bekannt, dass der Graf die Arbeit von Dienern und Beamten äußerst streng kontrollierte und streng darauf achtete, *daß man sich nicht mit zu viel Dienern belade, welches keine Ehre macht, sondern Schande, wenn man sie nicht bezahlen kann.*³⁸ Das gesamte Dienstpersonal musste daher ein breites Spektrum an Funktionen ausfüllen und auch die enge Verbindung zwischen Hof- und Amtsbestellungen blieb bis zum Ende des 18. Jahrhunderts an der Tagesordnung.

Zudem waren die schönburgischen Höfe teilweise noch bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts durch vergleichsweise veraltete Strukturen gekennzeichnet. Beispielsweise blieb das oberste Hofamt in Lichtenstein und Wechselburg das des

³⁴ WETZEL, Amt Hartenstein (wie Anm. 10), S. 169.

³⁵ Hierbei muss stets zwischen Hof und Hofstaat unterschieden werden, da die einzelnen Quellen und Bestallungslisten einmal dieses und einmal jenes bewahrt haben. So ist vom Wechselburger Hof beispielsweise der gesamte Hof bekannt, während vom Hartensteiner Hof nur der Hofstaat ohne Amts- und Ökonomiepersonal überliefert ist.

³⁶ Belegen lassen sich für Hinterglauchau der Hofstaat mit 40 Personen sowie die zugehörige Schlosskompanie mit 52 Personen.

³⁷ Hinweise auf eine repräsentative Hofhaltung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gibt es lediglich in der Herrschaft Waldenburg unter dem bereits erwähnten Grafen Christian Heinrich. Die starke Überschuldung der Herrschaft und die umfangreiche Bibliothek mit 977 Bänden stützen diese Vermutung. Da die Quellen zum Hofstaat des Grafen aber fehlen, kann ein repräsentativer Hof bisher nicht eindeutig nachgewiesen werden.

³⁸ Zitiert nach: FRIEDRICH SCHMIDT, Am Hofe zu Lichtenstein 1707, in: Lichtenstein-Callnberger Erzähler, Beilage des Lichtenstein Callnberger Anzeigers vom 27. November 1937, 11. Jahrgang, 74 (1937), S. 585-589, hier S. 587.

Hofmeisters.³⁹ Diese Amtsbezeichnung galt, was die Leitung des Hofes betraf, im 18. Jahrhundert jedoch an dem Ort bereits als veraltet, wo der Hofmeister vom Hoffourier abgelöst worden war und nur noch als Erzieher oder Hauslehrer der Söhne höherer Adelshäuser fungierte.⁴⁰

Wie an barocken Höfen üblich, erfuhren sowohl die Hofgesellschaft als auch der Hofstaat, der für die Versorgung der Hofgesellschaft und die Verwaltung des Hofes zuständig war, eine hierarchische Gliederung, um die Position des Hausherrn zu festigen und ihn als Mittelpunkt des Hofes hervorzuheben. Dies offenbarte sich in erster Linie an den Kleidervorschriften und am Tafelzeremoniell, doch bestand der Vorteil kleinerer Höfe darin, dass das Personal leichter kontrollierbar und umfassende Hofordnungen sowie ein ausgefeiltes Zeremoniell zum Teil überflüssig waren. Aus diesem Grunde wurden im Schönburgischen kaum Hofordnungen und selbst in akuten Fällen nur kleinere Reglements erlassen. Für die Schönburgischen Herrschaften hat sich lediglich vom Wechselburger Hof ein solches Dokument erhalten. Da der Graf dort seine Autorität sowie die Hierarchie am Hofe durch die Respektlosigkeit und das mangelnde Pflichtbewusstsein der Dienerschaft bedroht sah, führte er eine Hofordnung ein.⁴¹ Doch auch dieses Reglement diente in erster Linie der Bewältigung des Alltags. Vom Grafen persönlich verfasst, sollte es den Hofstaat zu mehr Gottesfurcht und Frömmigkeit erziehen. Nichterscheinen zur Arbeit, Hofklatsch, Kaffeetrinken und ähnliche Sitten wurden ebenso verboten wie das Schwören und Fluchen,⁴² was bei Verstoß, insbesondere vor den gräflichen Kindern mit dem Hofverweis bestraft werden sollte. Verglichen mit dem Leben an größeren barocken Höfen, erscheint der Alltag in vielen schönburgischen Haushalten also vergleichsweise ‚unhöfisch‘.

III. Schönburgische Höfe und Residenzen

Absolutismus und Landeshoheit – Die Hofhaltung in den böhmischen Reichsafterlehen am Beispiel der Herrschaft Hinterglauchau

Auf Grund der herausgehobenen landesherrlichen Stellung des Hauses Schönburg soll an dieser Stelle zunächst die Hofhaltung in den böhmischen Reichsafterlehen und schließlich in der Herrschaft Hinterglauchau beschrieben werden, wo der Kampf gegen Kursachsen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts seinen Höhepunkt erreichte.

In diesen Gebieten lag der Schwerpunkt der herrschaftlichen Repräsentation vor allem in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts weniger auf den einzelnen

³⁹ SCHMIDT, Am Hofe zu Lichtenstein (wie Anm. 38), S. 586.

⁴⁰ MÜLLER, Fürstenhof (wie Anm. 4), S. 23.

⁴¹ StA Chemnitz, Herrschaft Wechselburg, Nr. 1290 und 1291.

⁴² StA Chemnitz, Herrschaft Wechselburg, Nr. 1291, Blatt 2-5r.

Höfen als auf dem reichsgräflichen Familienverband und dem schönburgischen Staat. Die Schönburger präsentierten ihr Territorium nach außen hin als eigenständig und von Sachsen abgegrenzt, wofür neben eigenen Maßen und Gewichten auch eigene Gesangbücher und eigene Feiertage existierten.⁴³ Das Wappen der Schönburger prangte an allen Schlössern, Amtsstuben und öffentlichen Gebäuden und auf den Schlosstürmen wehte die schönburgische Flagge. Zudem war die Livree der schönburgischen Amtspersonen in den schönburgischen Farben rot und weiß gehalten und repräsentierte damit den schönburgischen Gesamtstaat,⁴⁴ während die Livreen der einzelnen Hofstaaten ganz nach dem Geschmack des jeweiligen Hausherrn folgten und nur den einzelnen Hof repräsentierten.⁴⁵

Trotz allem war der Machtbereich der Schönburger selbst in den böhmischen Reichsafterlehen bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts deutlichen Grenzen unterworfen, da sich jede innenpolitische Maßnahme negativ auf die Beziehung zu Kursachsen auswirken konnte. Graf Otto Wilhelm von Schönburg-Lichtenstein (1678–1747) schrieb beispielsweise in sein Haushaltsbuch: *Man hat sich sehr behutsam aufzuführen, daß man sich nichts vergebe und das Courhaus Sachsen Gewalt brauche.*⁴⁶ Aus diesem Grunde richtete er sich in kirchlichen Angelegenheiten nach den Gesetzen Kursachsens und verbot ferner, um keinen Anlass für Streitigkeiten zu bieten, das Schießen von Rotwild im sogenannten Streitwald, einem schönburgischen Waldstück, das ganz von sächsischen Forsten umgeben war.⁴⁷ Die Möglichkeit uneingeschränkt als Landesherren zu agieren, konnten die Schönburger dementsprechend kaum ausschöpfen. Die militärische Verteidigung des Landes blieb eine Illusion und da Schlosswachen bei der Vielzahl der Residenzen finanziell untragbar waren, bemühten sich die Grafen in der Regel um ein gutes Verhältnis zum Bürgertum. Dass eine Unvorsichtigkeit in der Innenpolitik schnell zum Konflikt mit Kursachsen führen konnte, hatte im Jahre 1718 bereits der hoch verschuldete Graf Christian Heinrich von Schönburg-Waldenburg (1682–1753) erfahren müssen, als er versuchte, das Geleit in der Stadt Waldenburg zu erhöhen. Er geriet darüber in Streit mit der Bürgerschaft, die sich hilfeschend an den sächsischen Kurfürsten wandte. Der nachfolgende Prozess zog sich mehrere Jahre hin und führte schließlich dazu, dass Kursachsen vorübergehend die Oberhoheit über die Herrschaft Waldenburg erlangte.⁴⁸

⁴³ So wurde der Tag der Reformation beispielsweise am 18. Oktober und nicht am 31. Oktober begangen; vgl. WETZEL, Amt Hartenstein (wie Anm. 10), S. 166.

⁴⁴ WETZEL, Amt Hartenstein (wie Anm. 10), S. 166.

⁴⁵ Ein Beispiel dafür ist die Dienstlivree am Hofe des Grafen Otto Wilhelm von Schönburg-Lichtenstein, die aus roten, blauen, grauen und weißen Kleidungsstücken bestand; vgl. SCHMIDT, Am Hofe zu Lichtenstein (wie Anm. 38), S. 587.

⁴⁶ Zitiert nach SCHMIDT, Am Hofe zu Lichtenstein (wie Anm. 38), S. 586.

⁴⁷ Ebd. S. 586.

⁴⁸ KARL GEORG ECKARDT, Genealogie und Familiengeschichte des Hochfürstlichen und Hochgräflichen Hauses Schönburg, unveröffentlichtes Manuskript (1853) im Museum und Naturalienkabinett Waldenburg, S. 252.

Obwohl den meisten Grafen die prekäre politische Situation bewusst war, gab es immer wieder Schönburger, die versuchten, ihre Landeshoheit mit allen Mitteln durchzusetzen und zu repräsentieren. Hierzu zählt an erster Stelle der Hinterglauchauer Graf Albert Christian Ernst (1720–1799). Dieser Graf entwickelte als Inhaber einer reichsunmittelbaren Herrschaft unter böhmischer Oberlehenhoheit und als Schwiegersohn des Markgrafen von Brandenburg-Schwedt im Laufe der Zeit ein bemerkenswertes Standesbewusstsein, das sich in einer extrem provokanten Haltung gegenüber Kursachsen offenbarte.⁴⁹ So ließ er nicht nur den Reichsdoppeladler am Tor des Schlosses anbringen und in seiner Herrschaft Hinterglauchau Grenztafeln mit dem Doppeladler und der Aufschrift „Gräfl. Schönburg. Königl.- böhm. Reichs-Afterlehen- Gebiethe“ aufstellen,⁵⁰ sondern begann auch zunehmend eine Aufhebung der 1740 geschlossenen Rezesse anzustreben. Diese erreichte er im Jahre 1768 tatsächlich, löste damit jedoch 1777 den sogenannten Glauchauer Krieg aus, in dem sächsische Truppen Glauchau besetzten und sich der Person des Grafen bemächtigen wollten. Der Graf floh in den Schutz seiner Lehnsherrin, der Kaiserin Maria Theresia, die an der sächsischen Grenze Truppen zusammenziehen ließ und damit den Rückzug der Sachsen aus Glauchau bewirkte.

Aber auch an der herrschaftlichen Repräsentation wird die Haltung des Grafen deutlich. Zwar blieb der Staat weiterhin ein wichtiges Element der Repräsentation, doch gewann die Selbstdarstellung durch den Hof zunehmend an Bedeutung. Hierzu trug vor allem die Sonderstellung der Stadt Glauchau innerhalb der schönburgischen Residenzstädte bei, die als Sitz mehrerer schönburgischer Linien sowie der Gesamtregierung und des Konsistoriums zur Hauptstadt der Schönburgischen Lande avancierte und daher einem höheren Repräsentationszwang ausgesetzt war als die anderen schönburgischen Residenzen.⁵¹ Aus diesem Grunde wurde neben dem Schloss Hinterglauchau, das nach jahrelanger Vernachlässigung teilweise vor dem Einsturz gestanden hatte und nun einen Umbau im Barockstil

⁴⁹ Graf Albert Christian Ernst hatte mehrere Jahre im preußischen Heer gedient und als Generaladjutant des Markgrafen Zugang zur Berliner Hofgesellschaft, wo er zu den regelmäßigen Gästen bei den Gesellschaften der Königin Sophie Dorothea auf Schloss Monbijou gehörte. Die Ehe mit Caroline Regine von Carlowitz, der unehelichen Tochter des Markgrafen von Brandenburg-Schwedt brachte neben einem Prestigege Gewinn vor allem finanzielle Vorteile und einen angemessenen Lebensstandard für den Grafen in Berlin; GÖTZE, Graf Albert Christian Ernst (wie Anm. 14), S. 59.

⁵⁰ STEFFEN WINKLER, Glauchau wird kursächsisch, ein Schönburger protestiert – der Rezess von 1740 und der „Glauchauer Krieg“, in: Glauchau in drei Jahrhunderten, Bd. I, Horb am Neckar 2000, S. 127-131, hier S. 130.

⁵¹ In der Residenzstadt Glauchau waren in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeitweilig die vier Linien Hinterglauchau, Mittलगlauchau, Wechselburg und Penig ansässig, von denen die letzten drei zusammen die Linie Forderglauchau bildeten und daher jeweils einen Anteil am Forderglauchauer Schloss besaßen. Dies und ihre Funktion als Regierungszentrum ließen die Stadt als Hauptstadt des Territoriums erscheinen; vgl. Abb. 2.

erfuhr,⁵² auch der Hofstaat des Grafen Albert Christian Ernst verstärkt auf Repräsentation ausgerichtet.

Statt Frömmigkeit und Sparsamkeit, wie noch unter Graf Otto Ernst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, vermittelte der Hof Graf Albert Christian Ernsts nun gräflichen Prunk und militärische Macht. Aus einer Turmrukunde des Jahres 1765 geht hervor, dass allein der Hofstaat inklusive der Beamtenschaft und des Forstpersonals, jedoch ohne die Schlosskompanie und das Ökonomiepersonal, zur damaligen Zeit vierzig Personen zählte.⁵³

Der Hof erfuhr einen verhältnismäßig modernen Aufbau und orientierte sich vermutlich am Hof seines einstigen Dienstherrn und Schwiegervaters, des Markgrafen von Brandenburg-Schwedt.⁵⁴ Dabei zeichnete er sich durch einen leicht erhöhten Anteil an Hofadel aus, da in Hinterglauchau mit zwei bis drei Angestellten aus dem niederen Adel mehr Adlige dienten als an den bisherigen schönburgischen Höfen, wo nur die Hofmeister dem Adel entstammten.⁵⁵

Auf die verstärkte Außenwirkung weist auch die Zunahme von ‚Ehrendiensten‘ hin,⁵⁶ denn neben drei Ärzten, einem Hofjäger und einem Büchsenspanner gehörten auch zwei Heiducken zum Gefolge des Grafen, die mit einer ungarischen Adjustierung ausgestattet waren und dem Grafen als Leibgardisten dienten.⁵⁷ Hierzu kamen die Angehörigen der Schlossgarde,⁵⁸ die im Jahre 1765 52 Mann

⁵² Der Vater des Grafen Albert, Graf Otto Ernst von Schönburg-Hinterglauchau, war von einer tiefen protestantischen Frömmigkeit beherrscht. Für den Neubau der abgebrannten Stadtkirche St. Georgen vernachlässigte er sogar die Instandhaltung seines eigenen Schlosses; vgl. ECKARDT, *Genealogie* (wie Anm. 48), S. 419.

⁵³ GÖTZE, *Hofleben* (wie Anm. 14), S. 93.

⁵⁴ Die Amtsbezeichnung des Hofmeisters galt an diesem Hof nunmehr nur noch für die Position des Informanten, während an der Spitze des Hofes ein Hauptmann stand, der vermutlich in Personalunion als Hauptmann der Schlosskompanie fungierte und dessen Amt am neuen Hinterglauchauer Hof einem Adligen vorbehalten war; vgl. GÖTZE, *Hofleben* (wie Anm. 14), S. 93.

⁵⁵ Eine entscheidende Position nahm in Hinterglauchau die aus Preußen stammende Familie von der Lage ein, die mit mehreren Familienmitgliedern sowohl am Hinterglauchauer Hof als auch in der Gesamtregierung diente.

⁵⁶ Die Hofhaltung in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts war dadurch gekennzeichnet, dass sich das Personal zur persönlichen Bedienung des Grafen, die sogenannten ‚Ehrendienste‘ auf ein Minimum beschränkte. Im Laufe des 18. Jahrhunderts nahmen diese aber vor allem an den großen Höfen immer mehr zu; vgl. JÜRGEN FREIHERR VON KRUEDENER, *Die Rolle des Hofes im Absolutismus* (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 19), Stuttgart 1973, S. 8.

⁵⁷ Die Adjustierung ist ein Begriff des österreichischen Militärjargons und bezeichnet die unterschiedlichen Ausrüstungen der Uniform (z. B. Paradadjustierung, Gebirgsadjustierung, Marsch- oder Feldadjustierung).

⁵⁸ Bei Abschluss der Rezesse im Jahre 1740 war den Schönburgern das Recht auf eine eigene Kompanie von 100 Mann zugebilligt, aber bisher nicht in Anspruch genommen worden. Daher begann der Hinterglauchauer Graf Albert Christian Ernst sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zunehmend für den Aufbau einer solchen Kompanie einzusetzen. Da sich die anderen Herrschaften, und insbesondere die Herrschaft Forderglauchau, aus finanziellen wie politischen Gründen jedoch weigerten, die Schlossgarde mit zu tragen, lasteten die gesamten, nicht unerheblichen Kosten von 1200 Talern jährlich allein

zählte und daher lediglich der Verteidigung des Glauchauer Schlosses dienen konnte.⁵⁹ Dabei erwies sich die Kompanie als ein hervorragendes Mittel barocker Herrschaftsdarstellung, wenn sie etwa den Grafen auf seinen pompös gestalteten Kutschen- und Schlittenausflügen eskortierte.⁶⁰ Als Symbol für den Reichsgrafenstand und die Eigenständigkeit der Schönburgischen Herrschaften erfüllte die Kompanie in erster Linie eine repräsentative Funktion und sollte der Stadt Glauchau als Sitz der Gesamtregierung das Ansehen der eigentlichen Hauptstadt des Territoriums verleihen. Ferner diente sie der Demonstration des absolutistischen Machtanspruchs gegenüber den eigenen Untertanen und wurde in dieser Funktion auch praktisch gegen diese eingesetzt, um ihnen die ‚militärische Souveränität‘ der Herrschaft und das ‚Gewaltmonopol‘ des Grafen sichtbar zu machen.⁶¹

Was die anderen Bediensteten angeht, scheint das Hofwesen in Hinterglauchau nicht von stärkerer zeremonieller Aufgabenteilung geprägt gewesen zu sein. Das Fehlen einzelner Hofchargen wie Bettmeister, Tafeldecker, Schlosswächter, Kellermeister und Silberpersonal lässt zahlreiche Doppelfunktionen vermuten. Dies zeigt auch das Beispiel des Hoffouriers, der gleichzeitig als „Hof-, Miliz- und Küchschreiber“ fungierte und somit die Kontrolle über das gesamte Ausgabenwesen am Hof innehatte.⁶²

Da die Turmurdokumentation als Dokument für die Nachwelt gleichzeitig eine repräsentative Funktion erfüllen sollte, wurden dem Hofstaat in dieser Quelle auch das Forst- und Amtspersonal zugerechnet, das mit insgesamt 13 Angestellten relativ umfangreich war und den Hofstaat etwas aufblähte.⁶³ Dennoch ist die Gesamtgröße des Hofstaates mit rund vierzig Hofstaatsangehörigen zu tief angesetzt,

auf der Herrschaft Hinterglauchau. Somit wurde aus finanziellen Gründen nicht die gesamte juristisch mögliche Größe ausgelastet; vgl. GÖTZE, Hofleben (wie Anm. 14), S. 85.

⁵⁹ Im ‚Glauchauer Krieg‘ zeigte sich, wie wenig die Garde gegen eine militärische Bedrohung auszurichten hatte. Das kursächsische Infanterieregiment „Prinz Max“ aus Chemnitz nahm mit 400 Mann ohne Gegenwehr das Schloss ein und entwaffnete die Schlossgarde, nachdem die Sachsen mit Äxten das Tor eingeschlagen (natürlich ohne durch die weit unterlegenen ‚Gardisten‘ beschossen zu werden) und die Reichsadler vom selbigen entfernt hatten; vgl. ECKARDT, Chronik von Glauchau (wie Anm. 22), S. 587.

⁶⁰ GÖTZE, Hofleben (wie Anm. 14), S. 120.

⁶¹ Wie nach preußischem Vorbild allgemein üblich, wurden Militärausgaben daher an den meisten Höfen aus Steuereinnahmen bestritten; vgl. KRUEDENER, Rolle des Hofes (wie Anm. 56), S. 15. Da auch die Kosten der Schlosskompanie Militärausgaben darstellten, erfolgte die Finanzierung ausschließlich aus Steuergeldern. So musste die Schocksteuer zunächst um das Zehnfache und schließlich auf das 35fache angehoben werden, was zu erheblichen Unruhen in der Bevölkerung führte. Die Kompanie sicherte mit Gewaltausübung gegen die rebellierenden Bürger im Jahre 1778 nicht nur die Macht und Souveränität des Grafen, sondern auch ihre eigene Finanzierung; vgl. GÖTZE, Hofleben (wie Anm. 14), S. 85-86.

⁶² GÖTZE, Hofleben (wie Anm. 14), S. 86.

⁶³ So bestand das Amtspersonal für das Amt Hinterglauchau aus insgesamt sieben Beamten mit einem Hofrat, einem Rat und Amtmann, einem Actuarius, einem Vice-Actuarius und Sekretär, einem Amts- und Stadt- Steuereinnahmer, einem Kopisten und einem Accessionarius; vgl. GÖTZE, Hofleben (wie Anm. 14), S. 93.

denn während die enge Bindung von Hof und Verwaltungsbeamten den Hofstaat bedeutend größer erscheinen ließ und dadurch ein höheres Maß an Repräsentativität bewirkte, wäre die Nennung des notwendigen Gesindes der Exklusivität des Hofes womöglich abträglich gewesen und wurde deshalb einfach weggelassen.⁶⁴ Alles in allem handelt es sich bei Hinterglauchau um einen der größten schönburgischen Höfe des 18. Jahrhunderts, der durch die Schlosskompanie eher eine militärische als künstlerische Prägung erhielt.

Wie stark die Repräsentation selbst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch auf dem Staatswesen und der protestantischen Konfession basierte, wird vor allem an den Festivitäten deutlich. Diese stellten für das Haus Schönburg auch nach 1750 noch Staatsakte dar und bestanden aus einem öffentlichen und einem exklusiven Part, weshalb große Feierlichkeiten stets von einem Festgottesdienst in der Stadtkirche und einer zugehörigen Predigt des Superintendenten begleitet wurden.

Einen Staatsakt sondergleichen und gleichzeitig den Höhepunkt der barocken Festkultur in den Schönburgischen Herrschaften verkörperten beispielsweise das Ende des sogenannten Glauchauer Krieges und die damit verbundene Rückkehr des Grafen Albert Christian Ernst von Schönburg-Hinterglauchau aus Wien am 5. April 1777, die in Glauchau über vier Tage wie ein Sieg über Kursachsen gefeiert wurde. Ein derartig provokatives Verhalten war in den Herrschaften unter sächsischer Lehenshoheit kaum denkbar. Und es zog auch enorme Streitigkeiten nach sich, da Graf Albert Christian Ernst das Erscheinen seiner Vettern, der Grafen Friedrich Albrecht von Schönburg-Hartenstein und Carl Heinrich II. von Schönburg-Wechselburg, zur Publikation des kaiserlichen Patents in Glauchau mit der Drohung erzwang, sie würden bei Nichterscheinen ihre böhmischen Lehen verlieren.⁶⁵ Nach all diesen Provokationen verwundert es nicht, dass es für das Haus Hinterglauchau nach dem Ende des bayrischen Erbfolgekrieges und dem damit verbundenen Verlust der Landeshoheit an Kursachsen im Jahre 1779 ein böses Erwachen gab. Graf Albert Christian Ernst floh unter Zurücklassung seiner Kinder nach Wien in die Obhut der Kaiserin Maria Theresia, wo er zum katholischen Glauben übertrat und als k. u. k. Wirklicher Geheimer Rat mit einer stattlichen Jahresrente ein standesgemäßes Leben führen konnte.⁶⁶ Da der Graf aber während seiner Regierung durch seine aufwändige Hofhaltung immense Schulden angehäuft hatte, wurden nun vor allem die gräflichen Kinder hart vom Schicksal getroffen: Die Mutter war verstorben, der Vater, dessen Mobilien nach seinem Weggang zwangsversteigert wurden, lebte in Wien, und für ein standesgemäßes Leben waren keinerlei Mittel mehr vorhanden. Sogar seine Herrschaft Hinterglauchau musste Graf Albert von Wien aus an seinen in Glauchau verbliebenen Sohn verkaufen.⁶⁷ Auf diese Art und Weise hatte die fast militärisch aggressive Repräsen-

⁶⁴ KRUEDENER, Rolle des Hofes (wie Anm. 56), S. 10.

⁶⁵ ECKARDT, Chronik von Glauchau (wie Anm. 22), S. 593.

⁶⁶ GÖTZE, Hofleben (wie Anm. 14), S. 126.

⁶⁷ GÖTZE, Graf Albert Christian Ernst (wie Anm. 14), S. 76.

tation unter dem Schirm der k. u. k. Monarchie kurzfristig zwar zu einer Blüte der ‚Residenz Glauchau‘ geführt, langfristig jedoch die Überschuldung der Hinterglauchauer Linie und Streitigkeiten innerhalb des Gesamthauses bewirkt. Die Folgen bestanden langfristig in der Herabstufung der schönburgischen Gesamtregierung zur Gesamtkanzlei von Seiten Kursachsens und in dem damit verbundenen Zusammenbruch der repräsentativen Glauchauer Hofhaltung nach dem Verlust der Landeshoheit 1779, infolge dessen auch der Hauptstadt- und Residenzcharakter Glauchaus einigen Schaden nahm.⁶⁸

Sanierung der Finanzen –

Die Hofhaltungen in den sächsischen Reichsafterlehen Hartenstein und Stein

Etwas anders als in der Herrschaft Hinterglauchau stellte sich die Situation in den sächsischen Reichsafterlehen der Schönburger – der Grafschaft Hartenstein und der Herrschaft Stein – dar. Obgleich diese Herrschaften zu den landesherrlichen Gebieten des Hauses gehörten, war die Möglichkeit, sich den sächsischen Attacken zu entziehen, hier nicht im selben Maße gegeben wie in den böhmischen Reichsafterlehen, da Kursachsen immer wieder mit der Verweigerung der Wiederbelehnung drohen und somit gleichzeitig Einfluss auf die Politik des Gesamthauses nehmen konnte.⁶⁹ Dennoch versuchten die Schönburger auch hier ihre Landesherrlichkeit so lange wie möglich zu behaupten.⁷⁰ Wie in den böhmischen Herrschaften lag der Schwerpunkt der Repräsentation auf Grund der landesherrlichen Rechte auf dem Staat und dem Protestantismus,⁷¹ wobei sich die Inhaber dieser Herrschaften indessen kaum zu Provokation gegen Kursachsen bewegen ließen. Insbesondere in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mussten die Schönburger, nicht zuletzt der finanziellen Probleme wegen, auf große Hofhaltungen verzichten. Dabei machten viele Grafen buchstäblich aus der Not eine Tugend und vermittelten an Stelle von gräflichem Prunk Werte wie protestantische Frömmigkeit und Sparsamkeit. Diese einfache, mehr an Funktionalität als an der Repräsentation ausgerichtete Hofhaltung wurde von der Forschung bisweilen als untypisch für den Adel angesehen und daher noch kaum untersucht, obgleich sie für die kleinen Territorien charakteristisch ist.⁷² Selbst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als die Aufklärung bereits andere kostengünstige Möglichkeiten der Repräsentation bot, blieben diese einfachen Höfe in einigen schönburgischen Herrschaften unverändert bestehen. Dies war auch in Hartenstein der Fall, wo vor

⁶⁸ WETZEL, Amt Hartenstein (wie Anm. 10), S. 160.

⁶⁹ Ebd., S. 153.

⁷⁰ Ebd., S. 154.

⁷¹ Im Besitz des Grafen Albrecht Karl Friedrich von Schönburg-Stein befand sich sogar ein Staatswagen; StA Chemnitz, Herrschaft Waldenburg, Nr. 423.

⁷² Für die großen und prachtvollen, an der Repräsentation ausgerichteten Barockhöfe war eine an den finanziellen Möglichkeiten orientierte Hofhaltung undenkbar; vgl. ELIAS, Die höfische Gesellschaft (wie Anm. 3), S. 103-105.

allem die geringe Größe der Hofgesellschaft, die sich hier zuletzt nur noch auf das Grafenpaar und eine verbliebene Comtesse belief, keine große Hofhaltung erforderlich machte.⁷³ Hinzu kam die Persönlichkeit des Grafen Friedrich Albrecht (1713–1786), der als geizig galt und wie Karl Georg Eckardt es in seiner Chronik ausdrückt „jeden Aufwand haßte“.⁷⁴ Aus diesen Gründen umfasste der Hartensteiner Hofstaat, an dessen Spitze ein Hofverwalter stand, nur etwa 18 Personen.⁷⁵ Durch diese Sparsamkeit konnte der Graf nicht nur die Schulden tilgen, sondern sogar ein ansehnliches Kapital ansammeln.⁷⁶ Der Hartensteiner Hof übte aber bei weitem nicht die Anziehungskraft aus, wie es beispielsweise in Glauchau der Fall war, und auch die Bedeutung des Hofes als Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber fiel wesentlich geringer aus als in den anderen Residenzstädten.

Nach anderen Wegen der Haushaltssanierung suchten die Grafen der 1702 begründeten Linie Schönburg-Stein. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts war hier an eine standesgemäße Hofhaltung überhaupt nicht zu denken, da in der ehemaligen Burganlage des Schlosses Stein weder für die Innen- noch für die Außengestaltung genug Freiraum vorhanden war. Aus diesen Gründen zogen sich die Grafen zunächst auf ihre fränkischen Güter Stein und Förbau zurück, bis sich in Folge des Erbanfalls der Herrschaften Lichtenstein und Waldenburg wieder bessere Möglichkeiten einer repräsentativen Hofhaltung eröffneten. Graf Albrecht Karl Friedrich von Schönburg-Stein (1710–65) nutzte dabei zunächst die Lage der fränkischen Besitzungen und begab sich an den nahe gelegenen Hof des Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth. Dort wurde er 1735 Kämmerer der Markgräfin Wilhelmine, erhielt Zutritt zur Bayreuther Hofgesellschaft und nahm einen nicht unbedeutenden Aufstieg.⁷⁷ Nach dem Erbanfall der Herrschaft Waldenburg erwählte der Graf dann gemeinsam mit seiner nunmehrigen Gemahlin, der Baronin Karoline Henriette von der Marwitz das Schloss Waldenburg zur

⁷³ Alle anderen Kinder, einschließlich des Erbgrafen, waren bereits verstorben.

⁷⁴ ECKARDT, *Genealogie* (wie Anm. 48), S. 231.

⁷⁵ Dabei bestand das Hauspersonal aus einem Koch und einer Küchenmagd, zwei Livreebediensteten und einem Lakaien. Für die nächtliche Sicherheit im Schloss sorgte ein Nachtwächter. Ein Schlossgärtner war nicht vorhanden. Dies fiel vermutlich mit in den Verantwortungsbereich des Hofverwalters, dem dabei die fronpflichtigen Untertanen zu Hilfe kamen. Des Weiteren werden eine Waschmagd sowie ein Hofjäger genannt. Lediglich der weibliche Hofstaat hob sich leicht davon ab. So bestand das Gefolge der Gräfin und ihrer Tochter hier aus vier Hoffräulein, womit ein überdurchschnittliches Personalverhältnis gegeben war. Auffällig ist ebenso das im Vergleich zur Herrschaft Hinterglauchau recht umfangreiche Stallpersonal, das in Hartenstein aus zwei Kutschern, einem Reitknecht, einem Vorreiter und einem Stallburschen bestand. Der Grund hierfür liegt vermutlich in den Vorlieben der jeweiligen Grafen, der Abgeschlossenheit der Herrschaft Hartenstein sowie in der Größe der vorhandenen Stallungen und der Anzahl der zu pflegenden Pferde, da das Hartensteiner Schloss über ungleich größere Stallungen verfügte als das Hinterglauhauer Schloss; vgl. WETZEL, *Amt Hartenstein* (wie Anm. 10), S. 170.

⁷⁶ ECKARDT, *Genealogie* (wie Anm. 48), S. 231.

⁷⁷ Neben der Stellung eines Kämmerers bei der Markgräfin wurde Graf Albrecht Karl Friedrich zum Erbruchsess des Burggrafentums Nürnberg oberhalb des Gebirges und zum Landeshauptmann von Hof ernannt; vgl. GÖTZE, *Möbel* (wie Anm. 1), S. 9.

Residenz, wo er nach seiner Rückkehr aus Bayreuth beabsichtigte, einen repräsentativen Hof im Sinne der Aufklärung aufzubauen. Für die Waldenburger Bürgerschaft stellte das neue Grafenpaar einen Hoffnungsträger dar, da sie vom Einzug des Hofes einen wirtschaftlichen Aufschwung für die Stadt erwartete, zumal der Graf erstmals wieder drei der vier Herrschaften der oberen Linie in einer Hand vereinigte. Dessen war sich auch Graf Albrecht Karl Friedrich bewusst. *Es sollen alle in meinem Lande glücklich sein.* – das Leitmotiv seines ehemaligen Dienstherrn, des Markgrafen Friedrich von Brandenburg-Bayreuth,⁷⁸ suchte er daher auch in seiner Herrschaft umzusetzen.

Die Repräsentation basierte nun in erster Linie auf dem ökonomischen Fortschritt. Am Hofstaat zeigen sich Ansätze des aufgeklärten Absolutismus, wie er in Bayreuth praktiziert wurde, sowie Ansätze zur Sanierung der Finanzen. So war dieser Hof der einzige Hof im Schönburgischen, an dem ein Ökonom beschäftigt wurde.⁷⁹ Auch der Graf selbst befasste sich mehrfach mit wirtschaftlichen Unternehmungen. So berichtet Ernst Eckardt in seiner Chronik der Stadt Glauchau,⁸⁰ dass Graf Albrecht die Herrschaften schuldenfrei machen wollte und dazu im Schloss Waldenburg eine Färberei und eine Schmiedewerkstatt einrichtete.⁸¹

Durch den Siebenjährigen Krieg und die kurze Regierungszeit des Grafenpaars in Waldenburg gelang die Umsetzung der Pläne allerdings nur bedingt und selbst die wirtschaftlichen Bestrebungen brachten mehr Nach- als Vorteile.⁸² Der Graf konnte daher trotz aller Bemühungen nicht verhindern, dass die Herrschaft Stein in die Sequestration verfiel und auch im Schuldenwesen der Herrschaft Waldenburg trat unter seiner Regierung keine Besserung ein.⁸³ Dies erreichte erst der bereits vorgestellte sehr sparsame Graf Friedrich Albrecht von Schönburg-Hartenstein, der die Herrschaft Waldenburg nach dem Tode Albrecht Karl Friedrichs als Vormund für dessen noch unmündigen Sohn Otto verwaltete.

Wie gerade dieses Beispiel zeigt, konnten auch innovativere Ansätze einer aufgeklärten und sogar ökonomisch orientierten Hofhaltung an den Umständen der Zeit und der allgemeinen Lage in einer Kleinherrschaft scheitern. Die einzig risikolose Form der Hofhaltung in einer Kleinherrschaft war der äußerst sparsame

⁷⁸ Zitiert nach: KARL MÜSSEL, Markgraf Friedrich von Brandenburg-Bayreuth (1711–1763), in: *Paradies des Rokoko II. Galli Bibiena und der Musenhof der Wilhelmine von Bayreuth*, hrsg. von Peter O. Krückmann (*Paradies des Rokoko*, Bd. 2), München/London/New York 1998, S. 20–24, hier S. 21.

⁷⁹ StA Chemnitz, Herrschaft Waldenburg, Nr. 422.

⁸⁰ ECKARDT, *Chronik von Glauchau* (wie Anm. 22), S. 127.

⁸¹ Bestätigt wird dies auch durch das Nachlassinventar, in dem die Gerätschaften der Werkstätten wie beispielsweise mehrere große Farbtröge verzeichnet sind; StA Chemnitz, Herrschaft Waldenburg, Nr. 423, Bl. 139 r.

⁸² ECKARDT, *Genealogie* (wie Anm. 48), S. 264.

⁸³ Die Herrschaft Waldenburg litt noch immer unter der Schuldenlast des Grafen Christian Heinrich von Schönburg. Ein Übriges tat noch der Siebenjährige Krieg, in dem allein die Stadt Waldenburg 19.000 Reichstaler Kontributionen zahlen musste; vgl. ECKARDT, *Genealogie* (wie Anm. 48), S. 264.

Hof, der zugleich einen langfristigen Bedeutungsverlust für den Herrscher und seinen Hof gerade im Vergleich mit ‚prunksüchtigeren‘ Nachbarn bedeutete.

Sächsischer Landadel? –
Zur Hofhaltung in der sächsischen Lehensherrschaft Wechselburg

Sowohl zum Reichs- als auch zum sächsischen Landadel gehörten die Schönburger in den sächsischen Lehensherrschaften Wechselburg, Penig, Rochsburg und Remse. Doch besaßen die Gesamtregierung und das schönburgische Konsistorium in diesen Gebieten keinen Einfluss,⁸⁴ so dass die Bindung des Hauses Schönburg an Kursachsen hier enger war als im restlichen Territorium. Aus diesem Grunde stieß insbesondere die gegenüber Kursachsen überaus provokante Repräsentationsstrategie des Grafen Albert Christian Ernst von Schönburg-Hinterglauchau in diesen Herrschaften auf deutliche Ablehnung.

Der Schwerpunkt der herrschaftlichen Selbstdarstellung lag auf einer strikten Betonung der politischen Sonderstellung des Hauses und dem Reichsgrafenstand, was in erster Linie dazu diente sich vom sächsischen Landadel abzuheben. Es konnte, da die Herrschaften Wechselburg und Penig zu Kursachsen gehörten, auch offiziell keine Repräsentation über den schönburgischen Staat erfolgen. Diese war von Rechts wegen nur in der zugehörigen landesherrlichen Herrschaft Forderglauchau gestattet, was zur Folge hatte, dass der Wechselburger Hof bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stärker auf andere Repräsentationsmittel zurückgreifen musste als die landesherrlichen schönburgischen Höfe.

Das Wechselburger Schloss, das aus einer ehemaligen romanischen Klosteranlage hervorgegangen war und zu den größten schönburgischen Schlössern gehörte, bot dabei eine gute Basis für eine ausgedehnte Hofhaltung.⁸⁵ Mit Ausnahme der umfangreichen Orangerie⁸⁶ wurde zwar auch hier in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf höfischen Prunk und einen großen Hofstaat verzichtet, doch gehörte der Wechselburger Hof mit rund 60 Personen zu den größten schönburgischen Höfen des 18. Jahrhunderts. Instrukтив ist in diesem Zusammenhang ein Blick auf das Wechselburger Amtspersonal. Auf Grund der eingeschränkten

⁸⁴ Im Bedarfsfall mussten sich die Inhaber dieser Herrschaften an die Superintendenten von Penig und Zwickau wenden; StA Chemnitz, Herrschaft Wechselburg Nr. 5158, Bl. 81.

⁸⁵ Dieses Schloss war erst im 17. Jahrhundert zur Residenz ausgebaut worden, wobei auch die ehemalige Stiftskirche des Klosters in eine protestantische Schlosskirche mit einer barocken Innenausstattung umgewandelt wurde. Der Innenraum der Kirche war dabei als ‚Garten-Innenraum‘ gestaltet und mit einer Nachempfindung von Stämmen und Zweigen an den Säulen sowie einer Andeutung des Himmels an der Decke versehen; vgl. HANS-JOACHIM KRAUSE, Die Stiftskirche zu Wechselburg, (Corpus der romanischen Kunst im sächsisch-thüringischen Gebiet, Reihe A, Bd. 2, Teil II), Berlin 1972, S. 141.

⁸⁶ In der Herrschaft Wechselburg befand sich die wohl bedeutendste schönburgische Orangerie, die im Jahre 1760 etwa an die 600 Pflanzen beherbergte. Bereits 1726 war hier ein neues „Lust- und Gewächshaus“ und 1737 neues „Glaß-Haus“ entstanden, da das alte bei dem Brand 1721 vernichtet worden war; vgl. KRAUSE, Stiftskirche zu Wechselburg (wie Anm. 85), S. 144.

rechtlichen Stellung der Schönburger in den kursächsischen Lehensherrschaften, die keinerlei landesherrliche Befugnisse beinhaltete, wären hier deutliche Unterschiede zu den Reichslehen zu vermuten. Die Spezifikationsakte für Beamte und Bedienstete, die ca. 1747 erstellt wurde und Aufschluss über den gräflichen Hofstaat gibt, bietet in dieser Hinsicht jedoch eine Überraschung. Anhand dieses Dokuments wird deutlich, dass neben den herrschaftlichen Gerichtspersonen auch sämtliche Amtspersonen von der Herrschaft bestellt wurden. Dabei erscheinen ein gräflicher Rat und Amtmann, ein Amtsschösser, ein Secretarius und Amtsactuarius, ein Amtsregistrator sowie zwei herrschaftliche Vögte und ein Amtsfröhn.⁸⁷ Selbst eine Beamtenlivree für die Amlleute in den schönburgischen Farben ist wahrscheinlich, da die Ämter Forderglauchau und Wechselburg gemeinsam verwaltet wurden.⁸⁸ Leider fehlen aber die Quellen zur Dienstkleidung der schönburgischen Beamten in Wechselburg und Penig, die einen Anhaltspunkt zur Repräsentation des schönburgischen Staates in diesen Gebieten liefern könnten.

Eine weitere Überraschung bietet ein Blick auf die Finanzlage, denn die Linie Schönburg-Wechselburg verfügte trotz fehlender Steuereinnahmen über ähnlich gute, teilweise sogar bessere finanzielle Mittel als die anderen schönburgischen Linien und konnte sogar die stark verschuldete Herrschaft Penig in Pacht nehmen und bewirtschaften.⁸⁹

Dass Kursachsen in den sächsischen Lehensherrschaften dennoch stets präsent war und in bestimmten Fällen auch in die Repräsentation und die Festkultur der Grafen eingriff, wird vor allem an den Beisetzungsfestlichkeiten deutlich. Den Schönburgern stand zwar das Recht auf Fürbitte im Kirchengebet und auf ein 14-tägiges Trauergeläut zu, doch verhinderte die rechtliche Stellung neben dem Verhüllen von Altar, Orgel und Emporen mit schwarzem Tuch⁹⁰ letztlich die in den landesherrlichen Herrschaften übliche Trauerprozession.⁹¹

⁸⁷ StA Chemnitz, Herrschaft Wechselburg Nr. 97, unpaginiert, 1. Teil: Nr. 2, Nr. 4 bis 6, Nr. 21 und 22, 29.

⁸⁸ Die Bestallung des Wechselburger Hofrats und Amtmanns zeigt, dass er sowohl aus der Wechselburger als auch aus der Forderglauchauer Amtskasse finanziert wurde. Er erhielt im Jahre 1746 sechzig Taler aus Wechselburg und einhundert Taler aus der Glauchauer Amtskasse; StA Chemnitz, Herrschaft Wechselburg, Nr. 97, unpaginiert, 1. Nr. 2. Vgl. auch Anhang S. 5/6.

⁸⁹ Der Grund für die bessere Finanzlage liegt vermutlich in einer besseren Wirtschaftsführung mit Eigenbewirtschaftung der herrschaftlichen Vorwerke und insbesondere in der ausgedehnten Schafzucht, die für die Inhaber der sächsischen Lehensherrschaften ein wichtiger Wirtschaftszweig war. Die Herrschaften unter sächsischer Oberlehensherrschaft wurden dabei nicht zufällig als Zentrum der Schafhaltung ausgewählt, da die auf sächsischem Gebiet produzierte Wolle grundsätzlich vom allgemeinen Ausfuhrverbot befreit war; vgl. JOSEF MATZERATH, *Adelsrecht und ständische Gesellschaft*, in: *Sachsen 1763 bis 1832: zwischen Rétablissement und bürgerlichen Reformen*, hrsg. von Uwe Schirmer, Beucha 1996, S. 24-39, hier S. 31.

⁹⁰ FRIEDRICH LÜTGE, *Die mitteldeutsche Grundherrschaft – Untersuchungen über die bäuerlichen Verhältnisse in Mitteldeutschland im 16.–18. Jahrhundert*, Jena 1934, S. 84.

⁹¹ Dies wird unter anderem an der Beisetzung des Grafen Franz Heinrich von Schönburg-Wechselburg im Jahre 1746 deutlich; StA Chemnitz, Herrschaft Wechselburg, Nr. 402.

Weitere Unterschiede zu den landesherrlichen Gebieten der Schönburger treten in Bezug auf die Beziehungen ins Ausland zu Tage. Während die Inhaber der schönburgischen Reichsafterlehen an den Hohenzollern-Höfen in Berlin und Bayreuth verkehrten und für ein Amt in Wien in Einzelfällen sogar den notwendigen Konfessionswechsel in Kauf nahmen, bestanden in den kursächsischen Lehensherrschaften der Schönburger kaum Beziehungen zu Brandenburg-Preußen. Im Gegenzug dazu zeichnete sich bei diesen Herrschaften eine engere Verbindung zum Kurhaus und zum sächsischen Adel ab. Graf Carl Heinrich II. von Schönburg-Wechselburg trat auf diese Weise in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Stelle als kurfürstlich sächsischer Geheimer Rat in Dresden an – eine Position, mit der sich die Möglichkeit verband, ein gutes Verhältnis zum eigenen Lehnsherrn aufzubauen und gleichzeitig die Interessen des Gesamthauses in Dresden besser zu vertreten.

Auf diese Weise schloss die Linie Schönburg-Wechselburg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch engere Kontakte zum sächsischen Adel. Der Graf hatte sich bereits im Jahre 1756 mit der Gräfin Christiane Wilhelmine von Einsiedel vermählt, der Schwester der Grafen Johann Georg Friedrich und Detlev Carl von Einsiedel, die beide eine führende Rolle im sächsischen Rétablissement spielten und deren Residenzen sich in unmittelbarer Nähe der Schönburgischen Herrschaften befanden.⁹² Gerade die Beziehung zu Graf Detlev Carl von Einsiedel, der im nahe gelegenen Schloss Wolkenburg einen kleinen aufgeklärten Hof führte, an dem unter anderem auch Adam Friedrich Oeser verkehrte, waren besonders eng und vielfältig.⁹³

Durch die zusätzlichen Einkünfte aus dem Amt des Grafen als Geheimer Rat in Dresden und durch das Erbe seiner Gemahlin, der aus dem Vermögen ihres Vaters und anderen Besitzungen nicht unbeträchtliche Einnahmen zuflossen,⁹⁴ trat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine weitere finanzielle Verbesserung für die Herrschaft Wechselburg ein. Daher erfuhr das Schloss Wechselburg in den Jahren 1753–56 einen Neubau im barocken Stil, wofür jedoch zuvor die kurfürstlich sächsische Genehmigung eingeholt werden musste.⁹⁵ Für die Planungen berief man den sächsischen Baumeister Ohndorff an den Hof, der hier seinen einzigen

⁹² Graf Johann Georg Friedrich bekleidete in Dresden den Posten des Kabinettsministers, während sein Bruder Detlev Carl von Einsiedel seit 1763 Obersteuereinnahmer und Kreishauptmanns des Leipziger Kreises wurde. Detlev Carl, der 1776 das Eisenwerk Lauchhammer erbte, gehörte wie sein Bruder der Leipziger ökonomischen Sozietät sowie der Landes-Manufaktur- und Kommerziendeputation an (vgl. HORST SCHLECHTE, *Die Staatsreform in Kursachsen 1762–1763: Quellen zum kursächs. Rétablissement nach dem Siebenjährigen Kriege*, Berlin 1958, S. 71) und vermählte sich seinerseits 1765 mit einer Enkelin des Grafen Otto Wilhelm von Schönburg-Lichtenstein.

⁹³ Oeser schuf für den Festsaal des Wolkenburger Schlosses mehrere Stuckreliefs und für die neu erbaute Wolkenburger Kirche ein Altargemälde; vgl. GERD-HELGE VOGEL, *Kunst und Kultur im Zwickauer Muldenland um 1800*, Zwickau 1996, S. 63.

⁹⁴ StA Chemnitz, Herrschaft Wechselburg Nr. 921.

⁹⁵ KRAUSE, *Stiftskirche zu Wechselburg* (wie Anm. 85), S. 144.

bisher nachgewiesenen Schlossbau entwarf.⁹⁶ Es entstand eine Vierflügel-Anlage mit zentral gelegenem Innenhof, die von außen durch schlichte Eleganz bestach, aber innen den Wohn- und Repräsentationsansprüchen der Zeit durchaus gerecht wurde.⁹⁷ Veränderungen erfuhr auch der Außenbereich des Schlosses: Hatte man in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur einen kleinen barocken Lustgarten zwischen dem Schloss und der Pfarrkirche St. Otto anlegen lassen, entstand unter dem Grafen Carl Heinrich II. nun ein Garten, der etwas unterhalb des Schlosses lag und bereits nicht mehr nach der klassischen barocken Ordnung, sondern im Stil des Rokoko angelegt war.⁹⁸ Einen Einblick in die Anlage gibt das Orangerieinventar von 1760, in dem eine Kastanienallee, die sogenannten „neuen Promenaden“, ein Pavillon, eine Pyramide, eine Eremitage und eine „pohlnische Hütte“ genannt werden.⁹⁹

Wie sich an der Herrschaft Wechselburg zeigt, war die Art der Hofhaltung neben dem Anspruch des Hausherrn und den politischen Restriktionen besonders von den wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen sowie von guten Beziehungen abhängig. Somit konnte sich auch jenseits von Landesherrschaft eine äußerst repräsentative Hofhaltung ausbilden!

Aufklärung als Repräsentationsstrategie – Der Waldenburger Fürstenhof

Nach der endgültigen Entscheidung im Kampf um die Landeshoheit im Frieden von Teschen und dem Weggang des Grafen Albert Christian Ernst von Schönburg-Hinterglauchau nach Wien im Jahre 1779 verlagerte sich die kulturelle Blüte des Hauses Schönburg von der Herrschaft Hinterglauchau auf die obere Linie, die im Jahre 1790 sogar mit dem erblichen Reichsfürstenstand bekrönt wurde.¹⁰⁰ Hier hielt der Hausherr Otto Carl Friedrich seit 1786 wieder alle vier zugehörigen Herrschaften in einer Hand, die er von seinem Onkel und Vormund, dem Grafen Friedrich Albrecht von Schönburg-Hartenstein, bereits saniert übernommen hatte. Eine Überwindung der Sequestration in den Herrschaften war also nur noch

⁹⁶ Ebd., S. 145.

⁹⁷ Viele Räume erhielten eine reiche Rokokodekoration mit umfassenden Stuckaturen und Malereien, die sich leider nicht erhalten haben und auf Grund mangelnder Quellen nicht rekonstruiert werden können. Hierzu ist lediglich bekannt, dass mit der Dekoration der Räume durch Wand- und Deckengemälde der Maler Samuel Blättner aus Altenburg beauftragt wurde und der Stuckateur Carl Wilhelm von Brentani aus Königshofen allein zwei Jahre mit den Arbeiten am Schloss beschäftigt war, wofür er einen Arbeitslohn von über 460 Talern erhielt; vgl. KRAUSE, Stiftskirche zu Wechselburg (wie Anm. 85), S. 146.

⁹⁸ Derartige Anlagen, wie sie in Potsdam und Bayreuth, aber auch im nahen Wolkenburg zu finden waren, unterlagen nicht mehr der strengen symmetrischen Gliederung des 17. und frühen 18. Jahrhunderts, sondern besaßen bereits deutlich aufgelockerte Formen.

⁹⁹ StA Chemnitz, Herrschaft Wechselburg, Nr. 1275, unpaginiert (D „An allerhand Sachen und anderen Geräthschaften“).

¹⁰⁰ Zur oberen Linie gehörten die Herrschaften Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein.

eine Frage der Zeit, was sich auch an der Hofhaltung und der Repräsentation bemerkbar machte.¹⁰¹

Doch war die Repräsentation, die mit einem Wandel des adligen Selbstverständnisses einherging, hier anderer Natur. Gänzlich von der Aufklärung geprägt, beruhte sie nun neben der Bildung und Kultur auf dem ökonomischen Fortschritt und der Blüte des Landes. Fürst Otto Carl Friedrich, ein Mann von humaner Gesinnung und durchweg aufgeklärtem Geist, machte seinen Hof dabei zum kulturellen Zentrum, an dem neben dem üblichen Hofpersonal auch mehrere Künstler und Gelehrte teilhatten.¹⁰² Die Aufklärung wurde jedoch nicht nur zum Motor des Fortschritts im fürstlichen Herrschaftsgebiet, sondern auch zu einem Element der Visualisierung von Herrschaft.

Wie Fürst Leopold von Anhalt-Dessau präsentierte sich der Fürst als typischer Landesvater, der versuchte die Wirtschaft im Territorium zu fördern und der um das Wohl seiner Untertanen bemüht war.¹⁰³ Neben dem Bau von Manufakturen förderte er den Ausbau der Städte Waldenburg und Lichtenstein zu Residenzen und ließ in seinem Herrschaftsgebiet neue Straßen und Chausseen nach französischem Vorbild sowie ausgedehnte Parkanlagen anlegen.¹⁰⁴ Auch auf landwirtschaftlichem Gebiet – vor allem in der Förderung der Merinoschafzucht – nahm er Verbesserungen vor. Nach dem Vorbild von Dessau versuchte Fürst Otto Carl Friedrich seine Herrschaften in einen ‚Musterstaat‘ zu verwandeln, was auf Grund der kurzen Regierungszeit des Fürsten sowie des Vernachlässigens wichtiger Reformen innerhalb des Territoriums jedoch nur bedingt gelang.¹⁰⁵ Aus der tiefen Religiosität des Fürsten erwachsen Vorstellungen von einem ‚Idealreich‘ oder auch der Idee eines ‚irdischen Paradieses‘. Das gesamte Territorium sollte eine Idylle ausstrahlen und äußerst faszinierend auf den Betrachter wirken. Dabei beruhte die fürstliche Selbstdarstellung im Wesentlichen auf drei Elementen: 1. auf dem Landesherrn, der nach außen hin stets um das Wohl seiner Untertanen be-

¹⁰¹ In der Herrschaft Waldenburg konnte die Sequestration beispielsweise schon 1778 aufgehoben werden; vgl. ECKARDT, Genealogie (wie Anm. 48), S. 269.

¹⁰² Wie sein Jugendfreund Carl Heinrich III. von Schönburg-Wechselburg und Heinrich Ernst von Schönburg-Rochsburg trat Otto Carl Friedrich auch den Freimaurern bei und ließ in Rüdorf bei Lichtenstein sogar eine eigene Bauhütte errichten, in der er selbst als zweiter Meister vom Stuhl wirkte; vgl. SCHMIDT, Fürst Otto Carl Friedrich (wie Anm. 14), S. 34-36.

¹⁰³ Angeblich ging Fürst Otto Carl Friedrich sogar in die Städte und besuchte die Bürger in ihren Häusern, um sich nach deren Familienverhältnissen zu erkundigen; vgl. WETZEL, Amt Hartenstein (wie Anm. 10), S. 139.

¹⁰⁴ Hierbei ist insbesondere die 108 ha große englische Parkanlage Greenfield bei Waldenburg zu nennen, die aus einem wirtschaftlichen („hortus oeconomicus“) und einem belehrenden Teil („hortus didacticus“) bestand. Das Lustschloss des Fürsten lag dabei wie ein Bindeglied zwischen den Parkteilen, so dass sich Wirtschaft und Bildung symbolisch in der Person des Fürsten und seiner Familie verbanden.

¹⁰⁵ Beispielsweise fehlte es an einer Schulreform, worin Dessau mit dem Philantropin vorangegangen war. So stiftete noch die Gräfin Erdmutha Magdalene von Schönburg-Hartenstein 1806 in ihrem Testament 1000 Reichstaler zur Schaffung einer zweiten Lehrerstelle in Hartenstein; vgl. ECKARDT, Genealogie (wie Anm. 48), S. 232.

müht war; 2. auf dem Land selbst, in dem Wirtschaft und Bildung blühten und 3. auf einem möglichst harmonischen Familienleben der Herrscherfamilie, die versuchte nach außen durch eine aufgeklärte Geisteshaltung, durch Frömmigkeit und einen tugendhaften Lebenswandel zu glänzen, wodurch sie eine erhebliche Vorbildfunktion für die Untertanen einnahm.

Die Hofhaltung selbst orientierte sich an den Vorstellungen eines ‚Musenhofes‘, wie sie auch in der nahe gelegenen Standesherrschaft Solms-Wildenfels und dem altschriftsässigen Rittergut Wolkenburg unter den Grafen von Einsiedel zu finden waren,¹⁰⁶ obgleich der Waldenburger Fürstenhof bei weitem nicht die Dimension und geschweige denn den Bekanntheitsgrad anderer ‚Musenhöfe‘, wie Weimar oder Braunschweig zu erreichen vermochte.

Dennoch war die Hofhaltung, wie es scheint, durchaus aufwändig. Beispielsweise berichtet die Gräfin Luise von Stolberg an ihre Schwester Anna von Wylich: *Alles geht groß und fürstlich zu, die Livrey ist zahlreich und das übrige diesem angemessen.*¹⁰⁷ Zudem wurde ein Teil des fürstlichen Personals von den Prinzessinnen des Hofes als künstlerische Übung mit Bleistift oder Kreide gezeichnet. Die Unterschriften der Blätter tragen dabei sowohl den Namen des jeweiligen Bediensteten als auch dessen Arbeitsort.¹⁰⁸ Daraus lassen sich nun zweierlei Aussagen ziehen. Zum einen wird deutlich, dass eigens für kleinere Aufgaben Bedienstete wie Tafeldecker und Bettmeister angestellt waren, was zeigt, dass Funktionshäufungen der Bediensteten an diesem Hof eine Ausnahme darstellten und der Hofstaat damit insgesamt als wesentlich größer anzusehen ist. Zum anderen weisen die Unterschriften auf zwei getrennte Hofhaltungen in den beiden fürstlichen Residenzen Waldenburg und Lichtenstein hin, da als Arbeitsort der jeweiligen Diener entweder der eine oder der andere Ort angegeben wird. Es entstanden u. a. Zeichnungen mit den Porträts des Mundkochs Sieber und des Tafeldeckers Fröhlich, die dem Lichtensteiner Hof angehörten, sowie des Kammerdieners Amthor und des Jägers Beinitz, die am Waldenburger Hof dienten.

Die obersten Hofchergen waren vermutlich für beide Höfe zuständig und mussten bei Bedarf mit der Hofgesellschaft von Residenz zu Residenz reisen. Dies galt vor allem für den Kammerdirektor, den Freiherrn von und zu Bibra, der den Kopf des Hofes bildete und daher von Adel sein musste. Als weitere Angehörige des Hofstaats sind lediglich der Kammerrat Paul Friedrich Klein bekannt, die drei Leibärzte des Fürsten (Schlegel, Starke und Hertel) der Forstmeister von Röder, der wie der Kammerdirektor ebenfalls von Adel war, eine Bettmeisterin, ein Friseur sowie ein Schlossnachtwächter für das Residenzschloss in Waldenburg.¹⁰⁹

¹⁰⁶ Sowohl zu Graf Friedrich Magnus I. von Solms-Wildenfels als auch zum sächsischen Kabinettsminister Detlev Carl von Einsiedel auf Wolkenburg pflegte Fürst Otto Carl Friedrich vielfältige Kontakte.

¹⁰⁷ Zitiert nach SCHMIDT, Fürst Otto Carl Friedrich (wie Anm. 14), S. 166.

¹⁰⁸ Vgl. SCHMIDT, Fürst Otto Carl Friedrich (wie Anm. 14), Abb. 28-37.

¹⁰⁹ Vgl. EMIL WILKE, Was der Bergfried zu Waldenburg erzählt, in: Schönburgische Geschichtsblätter. Vierteljahresschrift zur Pflege der Geschichte im Gebiete der Schönburgischen Rezeß- und Lehensherrschaften, Waldenburg, 5. Jahrgang (1898/99), S. 231-232.

Relativ zahlreich war auch das Gartenpersonal, das allein in Waldenburg zwei Gartenanlagen zu pflegen hatte. Neben dem Gärtner Eichen, der aktiv an der Anlage des englischen Parks Greenfield beteiligt war, ist noch ein weiterer Gärtner namens Mirtzsch bekannt, von dem sich auch die Bestallung erhalten hat.¹¹⁰ Funktionshäufungen innerhalb des fürstlichen Hofstaats traten nur selten auf, während das Amtspersonal in der Regel aber noch immer gleichzeitig Ämter im Hofstaat innehatte.¹¹¹ Der Hof wurde von einem hohen Maß an Exklusivität beherrscht, die jedoch weniger auf dem Stand des Adels, sondern zunehmend auf Fähigkeiten und Loyalität beruhte. So kamen immer mehr bürgerliche Künstler und Gelehrte an den Hof. Gerade was die zu einem ‚Museum‘ gehörige Kunstpflege anging, hob sich der fürstliche Hof deutlich ab. Während sich die Kunst an den schönburgischen Höfen bisher in der Regel auf das standesgemäße Porträt des Grafenpaares für die Ahnengalerie und einige Miniaturporträts beschränkt hatte, kann am Fürstenhof nun erstmals von einem wirklichen kulturellen Mäzenatentum gesprochen werden. Neben der Tätigkeit der Maler Christian Leberecht Vogel und Johann Christian Klengel,¹¹² wurde die musische Ausbildung der fürstlichen Familie vor allem durch das Mitwirken der Hofgesellschaft in der Hofkapelle deutlich.¹¹³ Zwar stellte man auch hier kaum ausgebildete Musiker oder gar eine Kapelle an, doch musste neben dem bestellten Konzertmeister ein Großteil des Hofstaates im Hausorchester mitwirken, was die Beherrschung eines Musikinstruments zu einer wichtigen Zugangsvoraussetzung für eine Position am Hof werden ließ. Die hier gezeigte Art der Hofhaltung stellte, auf dem Gedankengut der Aufklärung und der Förderung der Künste basierend, eine ‚billige‘ und damit gerade für kleine und

¹¹⁰ Laut der Bestallung von 1788 standen diesem insgesamt 120 Reichstaler an jährlicher Besoldung nebst freier Wohnung zu; ein vergleichsweise hohes Gehalt, was jedoch an der Größe der Parkanlagen lag, denn Mirtzsch war vorwiegend für die Anlagen in Greenfield zuständig; StA Chemnitz/Herrschaft Waldenburg Nr. 169, Bl. 5.

¹¹¹ Das beste Beispiel hierfür war Georg Friedrich Ayrer, der ehemalige Mentor des Fürsten, der zwei Jahre nach dessen Regierungsantritt eine Stelle als schönburgischer Rat und Justizamtman in Waldenburg antrat. Ayrer kann als Kopf der fürstlichen Verwaltung angesehen werden und ging durch seine langjährige Beziehung zum Fürsten praktisch am Hof ein und aus.

¹¹² Vogel, der bereits am Hof des Grafen Friedrich Magnus I. von Solms-Wildenfels als Hofmaler und Zeichenlehrer tätig gewesen war, stand etwa seit 1782 auch im Dienst des Fürsten Otto Carl Friedrich. Er malte hier im Laufe der Zeit etwa 50 Bilder, von denen sich nur ein Bruchteil erhalten hat. Auch der Dresdner Landschaftsmaler Johann Christian Klengel (1751–1824), der wie Christian Leberecht Vogel ebenfalls Mitglied der Dresdner Kunstakademie war, stand im Dienste des Fürsten. In seinem Auftrag fertigte er fünf große Ölgemälde mit Ansichten des Parks Greenfield, die von seinem Schüler Johann Gottlieb Samuel Stamm nachträglich gezeichnet und in Kupfer gestochen wurden; vgl. SCHMIDT, Fürst Otto Carl Friedrich (wie Anm. 14), S. 109.

¹¹³ Die Kapelle am Waldenburger Fürstenhof steht für eine deutliche Verbesserung der Hofhaltung, da an den schönburgischen Höfen des 18. Jahrhunderts stets die städtischen Musikkapellen für die Musikpflege am Hof zuständig gewesen waren. Lediglich in Weichselburg, wo sich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch keine städtischen Verhältnisse entwickelt hatten, war ein Hofmusikus angestellt.

territorial begrenzte Höfe reizvolle Variante der höfischen Repräsentation dar und zeichnete sich durch Exklusivität im Sinne von feingeistiger Geselligkeit sowie durch Kunstpflege und Mäzenatentum der Hofgesellschaft aus. Die Herrscherfamilie diente dabei als Vorbild für den ganzen Staat und grenzte sich nicht mehr durch starkes Zeremoniell und eine exorbitante Hofhaltung von der Bevölkerung ab.

IV. Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der schwierigen politischen Lage und der gefährdeten Stellung des Hauses Schönburg zeigten sich verschiedene Mittel und Wege auf, die es den Grafen und Fürsten von Schönburg trotz Geldmangels ermöglichten, eine repräsentative Hofhaltung aufzubauen. Dabei ergab sich, dass vor allem die rechtliche Stellung der einzelnen Herrschaften für die Ausgestaltung der Hofhaltung von Bedeutung war. Unterschiede in den wirtschaftlichen Voraussetzungen existierten kaum, da eine Herrschaft immer gleichzeitig böhmische und sächsische Lehensgebiete umfasste und auch in den kursächsischen Lehensherrschaften, insbesondere in Wechselburg, gute ökonomische Voraussetzungen für die Hofhaltung vorhanden waren. Dagegen spiegelte sich die politische Situation deutlich in der Repräsentation, die in den landesherrlichen Gebieten der Schönburger grundsätzlich auf der schönburgischen Eigenstaatlichkeit basierte. Dies war in den sächsischen Lehensherrschaften der Schönburger auf Grund der sächsischen Oberherrschaft nicht ohne Weiteres möglich. Aus diesem Grunde entfielen dort repräsentative Umzüge zu feierlichen Anlässen ebenso wie die Visualisierung der Herrschaft durch das schönburgische Wappen an öffentlichen Gebäuden.

Weitere Unterschiede bestanden in den Beziehungen der einzelnen Schönburgischen Linien ins Ausland. Die Inhaber der sächsischen Lehensherrschaften pflegten engere Verbindungen zum sächsischen Kurhaus als ihre Verwandten in den landesherrlichen Gebieten. Heiratsverbindungen mit dem sächsischen Landadel wie beispielsweise mit dem Haus Einsiedel blieben aber auch in den sächsischen Lehensherrschaften die Ausnahme, da Ehen fast ausschließlich mit reichsgräflichen oder reichsritterlichen Häusern geschlossen wurden und das Selbstverständnis als reichsgräfliches Haus auf diese Weise deutlich erkennen lassen.

Größere Schwierigkeiten als die unterschiedliche rechtliche Stellung bereiteten den Schönburgern indessen die fehlende Primogenitur und die daraus resultierende schlechte Finanzlage der Teillinien. Diese nahmen die wachsende Verarmung seit dem 30-jährigen Krieg – vor allem in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als die Erbteilung mit zehn verschiedenen Linien ihren Höhepunkt erreichte – zum Anlass nach kostengünstigen Mitteln der Repräsentation zu suchen und die Hofhaltungen an der Funktionalität auszurichten. Da höfische Pracht eben nicht entfaltet werden konnte, griffen die Schönburger auf alternative Werte wie Frömmigkeit und Sparsamkeit zurück.

Trotzdem blieb der Anteil der schönburgischen Hofausgaben in der Summe der einzelnen Linien enorm. Allein die Erhaltung der elf Residenzschlösser verschlang ein Vermögen, weshalb die Hofhaltungen der Schönburger im Vergleich zu anderen landesherrlichen Höfen der Zeit sehr bescheiden ausfielen. Erst durch das Aussterben mehrerer Linien um die Mitte des 18. Jahrhunderts (von ursprünglich zehn Linien blieben noch fünf), der damit verbundenen verbesserten Finanzlage und der Entdeckung der Aufklärung als neues Mittel der Repräsentation ergaben sich bessere Möglichkeiten für eine standesgemäße Hofhaltung.

Die neuen Höfe vermittelten nun wirtschaftlichen Fortschritt, aufgeklärtes Gedankengut und im Falle Hinterglauchaus auch militärische Macht. Dennoch wurde selbst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wie sich am Hartensteiner Hof gezeigt hat, kein absoluter Bruch mit der einfachen, an der Funktionalität ausgerichteten Hofhaltung vollzogen. Die Repräsentation über den schönburgischen Gesamtstaat blieb ebenso wie die tiefe protestantische Prägung und die damit verbundene Legitimation des herrschaftlichen Hauses bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten. Auch die Größe der Höfe hielt sich weiterhin in Grenzen und erreichte selbst am repräsentativen Hinterglauchauer Hof des Grafen Albert Christian Ernst nur eine maximale Zahl von 120 Personen. Dabei waren die persönlichen Vorstellungen der Hausherrn in vielen Fällen wesentlich relevanter als die rechtlichen und finanziellen Einschränkungen. Viele Hausherrn bauten ihre Hofhaltung auch ungeachtet der Finanzlage auf. – Hierzu sei nochmals auf die überaus geizige Haltung des Grafen Friedrich Albrecht von Schönburg-Hartenstein verwiesen, der, obwohl eine größere Hofhaltung möglich gewesen wäre, ein sehr bescheidenes Hauswesen bevorzugte, und im Vergleich dazu auf die Maßlosigkeit des Grafen Albert Christian Ernst von Schönburg-Hinterglauchau, der deutlich über seine Verhältnisse lebte und seine Herrschaft in hohe Schulden stürzte. – Erst nach dem Regierungsantritt des späteren Fürsten Otto Carl Friedrich im Jahre 1779 lässt sich endlich ein Wiederaufleben des bis dahin vernachlässigten schönburgischen Mäzenatentums feststellen.¹¹⁴

Die Art der Hofhaltung war neben dem Anspruch des jeweiligen Hausherrn und den politischen Restriktionen vor allem von den wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen sowie von guten Beziehungen abhängig. In den Schönburgischen Herrschaften wirkten sich zum einen die Bedrohung durch Kurachsen nachhaltig auf die Hofhaltung aus und zum anderen die aus der Landesherrschaft und der fehlenden Primogenitur erwachsenden immensen Geldaus-

¹¹⁴ Die kulturelle Aktivität der Schönburger erreichte unter Graf Otto Ludwig von Schönburg, an dessen Hof Persönlichkeiten wie Jonas de Fletin, ein Schüler von Heinrich Schütz, und der Theologe Johann Gottlieb Stoltze wirkten, gegen Ende des 17. Jahrhunderts ihren vorläufigen Höhepunkt. Im 18. Jahrhundert hielt sich die Förderung von Kunst und Kultur aus finanziellen Gründen sowie durch ein häufiges Desinteresse der jeweiligen Hausherrn an kulturellen Gütern und Aktivitäten dagegen deutlich in Grenzen und beschränkte sich an den meisten schönburgischen Höfen fast ausschließlich auf die herrschaftliche Ahnengalerie und gelegentliche Tafelmusik.

gaben, die kaum in Relation zu den geringen Einnahmen aus dem relativ kleinen Territorium standen. Daher muss man letztlich konstatieren, dass diese Probleme das Haus Schönburg das gesamte 18. Jahrhundert hindurch an der Entfaltung einer bedeutenden Hofkultur hinderten und die Schönburger mit den Höfen der anderen mitteldeutschen reichsgräflichen Häuser Schwarzburg, Stolberg und Reuß insgesamt nur schwer mithalten konnten.

Gleichzeitig konnte sich, wie sich an der sächsischen Lehensherrschaft Wechselburg sowie am Fürstenhof gezeigt hat, auch oder gerade jenseits von Landesherrschaft eine repräsentative Hofhaltung ausbilden, so dass auf lange Sicht noch zu klären sein wird, inwieweit der Verlust der Landeshoheit im Jahre 1779 wieder bessere finanzielle Möglichkeiten für die schönburgische Hofhaltung eröffnete.

Die Organisation des Schönburgischen Territoriums im 18. Jahrhundert

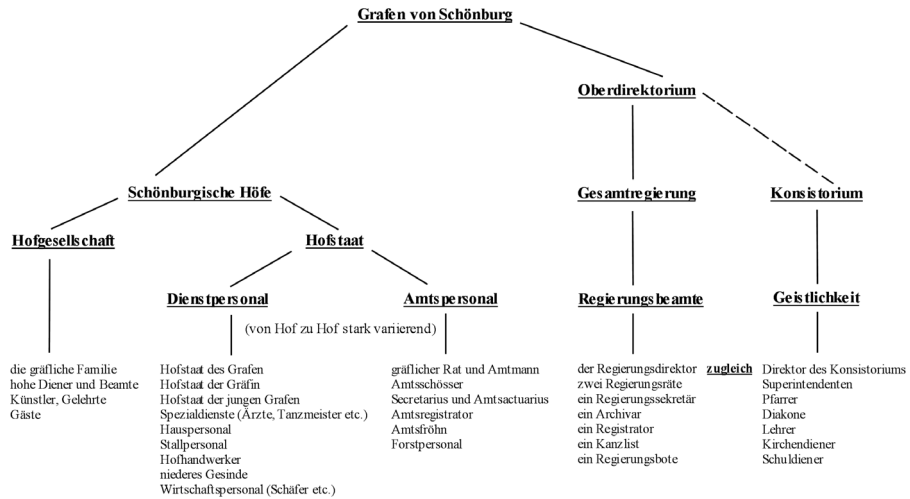
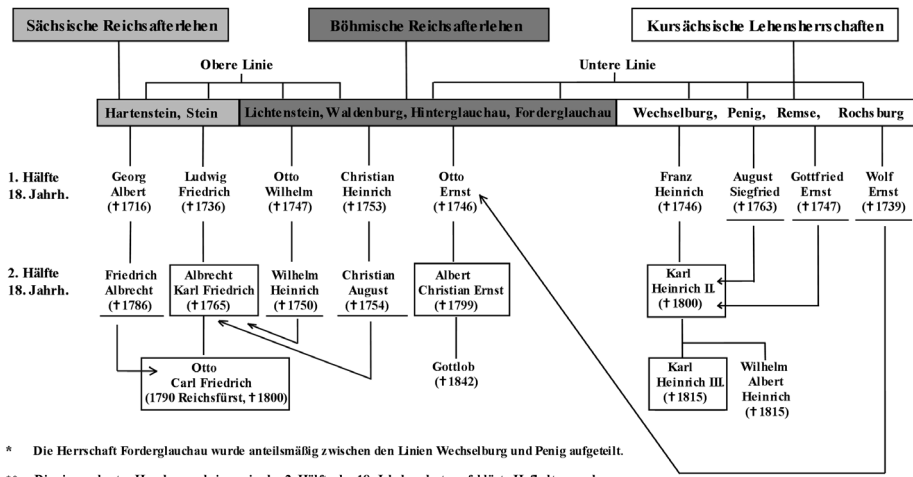


Abb. 1: Die Organisation des schönburgischen Staates im 18. Jahrhundert.

Übersicht über die Schönburgischen Herrschaften im 18. Jahrhundert



* Die Herrschaft Forderglauchau wurde anteilmäßig zwischen den Linien Wechselburg und Penig aufgeteilt.
 ** Die eingerahmten Hausherrn bringen in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts aufgedämmte Hofhaltungen hervor.
 *** Die Pfeile stellen Erbansprüche innerhalb des Hauses Schönburg dar.

Abb. 2: Übersicht über die Schönburgischen Herrschaften im 18. Jahrhundert.